

**Gemeinsam aktiv  
gegen Schulverweigerung**



# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Einleitung</b> .....                             | <b>2</b>  |
| <b>I. Allgemeine Informationen</b> .....            | <b>3</b>  |
| 1. Begriffserläuterungen .....                      | 3         |
| 2. Mögliche Ursachen von Schulverweigerung .....    | 6         |
| 3. Mögliche Folgen von Schulverweigerung .....      | 8         |
| 4. Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung ..... | 9         |
| <b>II. Rechtliche Grundlagen</b> .....              | <b>10</b> |
| <b>III. Präventive Maßnahmen</b> .....              | <b>11</b> |
| <b>IV. Maßnahmenkatalog</b> .....                   | <b>12</b> |
| 1. Pädagogische Maßnahmen .....                     | 12        |
| 2. Schulische Ordnungsmaßnahmen .....               | 14        |
| 3. Administrative Maßnahmen .....                   | 15        |
| <b>V. Handlungsempfehlung</b> .....                 | <b>16</b> |
| 1. Aktive Schulverweigerung .....                   | 16        |
| 2. Passive Schulverweigerung .....                  | 18        |
| 3. Schulangst .....                                 | 20        |
| 4. Schulphobie .....                                | 21        |
| 5. Zweifelhafte Entschuldigungen .....              | 22        |
| 6. Zurückhalten des/der Schüler/-in .....           | 23        |
| <b>VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg</b> .....     | <b>24</b> |
| <b>VII. Anlagen</b> .....                           | <b>36</b> |

# Einleitung

## Problematik Schulverweigerung

Junge Menschen brauchen heute, mehr denn je, eine gute Schulbildung als „Eintrittskarte“ in ihre berufliche Zukunft. Schlagen Kinder oder Jugendliche den Weg der Schulverweigerung ein, hat das meist nachhaltige Konsequenzen. Der aus der Verweigerung bedingte Leistungsabfall gefährdet den Schulabschluss der jungen Menschen, wodurch die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt langfristig verschlechtert werden. Die Hintergründe für Schulverweigerung sind sehr vielfältig; sie reichen von purer Unlust, über fehlenden Leistungswillen bis hin zu psychischen Problemen oder schlechten Bedingungen im familiären Umfeld. Ebenso reichlich wie die Ursachen der Schulverweigerung sind die möglichen Reaktionen auf dieses Verhalten. Schulverweigerung ist eine große Herausforderung für alle Betroffenen, aber vor allem für die Schulen. Umso wichtiger ist es, dass jede Schule ein eigenes Konzept zum Umgang mit Schulverweigerung hat. Klare Regeln und eine abgestimmte Vorgehensweise sorgen für eine Handlungssicherheit der Lehrkräfte und für eine Transparenz bei den Schüler/-innen. Zusätzlich hat jede Schule die Möglichkeit durch präventive Maßnahmen der Problematik Schulverweigerung vorzubeugen. Entscheidend ist jedoch, dass die Anzeichen der Schulverweigerung frühzeitig erkannt werden (können) um schnell zu handeln, bevor sich das Verhalten verfestigt. Dies ist oft nicht einfach. Aber die Schule steht mit dieser Aufgabe nicht alleine da! In Bamberg besteht ein umfassendes Netzwerk das die Lehrkräfte unterstützt und mit ihnen zusammenarbeitet.

## Ziel der Handlungsempfehlung

Ziel der Handlungsempfehlung ist es, Schulen zu einem eigenen Konzept im Umgang mit Schulverweigerung anzuregen, Lehrkräften eine Hilfestellung in dieser Problemlage zu geben, und das Unterstützungsnetzwerk in Bamberg transparent zu machen um es optimal zu nutzen. Gerne können hierfür Inhalte dieser Handlungsempfehlung ausgewählt, übernommen oder weiterentwickelt werden.

## Aufbau der Handlungsempfehlung

Die Handlungsempfehlung enthält zunächst allgemeine Informationen zum Thema Schulverweigerung. Die Schulpflicht und die Folgen einer Schulpflichtverletzung werden kurz angeschnitten, bevor präventive Maßnahmen, die eine Schule ergreifen kann, vorgestellt werden. In einem Maßnahmenkatalog werden die verschiedenen

Maßnahmen beschrieben, die im Falle einer Schulverweigerung Anwendung finden können. In der vom Arbeitskreis erarbeiteten Handlungsempfehlung werden dann konkrete Maßnahmenabfolgen, ein zeitlicher Ablaufplan und die Einbindung entsprechender Netzwerkpartner empfohlen. Abschließend wird das außerschulische Unterstützungsnetzwerk in Bamberg kurz vorgestellt. Im Anhang befinden sich Fragenkataloge, Auszüge aus relevanten Gesetzestexten, Checklisten, und Mustervorlagen, die im Falle einer Schulverweigerung verwendet werden können.

## Der Arbeitskreis Schulverweigerung

Diverse Expertinnen und Experten der Bamberger Schul- und Soziallandschaften beschäftigen sich mit dem Phänomen der Schulverweigerung und haben bei der Erstellung der Handlungsempfehlung mitgewirkt:

**Andreas Jägler**, Perspektive Schulabschluss

**Angela Erzfeld**, Martin-Wiesend-Schule

**Antonia Quigg**, JaS Hugo-von Trimberg Mittelschule

**Bernd Schmitt**, JaS Heidelsteigschule

**Christine Bieber**, JaS Erlörschule

**Christine Rademacher**, Hugo-von Trimberg Mittelschule

**Daniela Worbach**, JaS Martin-Wiesend-Schule

**Jürgen Egetenmeir**, Stadtjugendamt Bamberg

**Marlen Denzler**, Jas Mittelschule Gaustadt

**Michael Feulner**, Stadtjugendamt Bamberg

**Michael Rieger**, Erlörschule

**Natalie Lothar**, Stadtjugendamt Bamberg

Diese Handlungsempfehlung ist kein in Stein gemeißeltes Konstrukt. Die erarbeiteten Konzepte sollen in der Praxis erprobt und gegebenenfalls verändert und verbessert werden. Für Anregungen und Kritik zu dieser Handlungsempfehlung stehe ich gerne zur Verfügung.

*Natalie Lothar  
(Pädagogin B.A.)  
Stadtjugendamt Bamberg*

# I. Allgemeine Information

## 1. Begriffserläuterungen

Die Thematik Schulverweigerung ist sehr komplex und vielschichtig. Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Formen der Schulverweigerung definiert und anhand verschiedener Beispiele veranschaulicht. Zudem werden die möglichen Hintergründe und Folgen von Schulverweigerung näher beleuchtet und wichtige Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung aufgezeigt.

Im allgemeinen Sprachgebrauch gibt es eine ganze Reihe von Begriffen, die das Phänomen Schulverweigerung beschreiben:

Schulabsentismus, Schulvermeidung, Schulversäumnis, Schuldistanz, Schuleschwänzen oder Schulverdrossenheit sind häufig genutzte Begriffe in diesem Zusammenhang. In dieser Handlungsempfehlung wird der Überbegriff Schulverweigerung verwendet, der hier in vier verschiedene Formen und zwei Sonderformen aufgeteilt wird. Die Namen der Schüler/-innen, die in den folgenden Fallbeispielen genannt werden, wurden zufällig ausgewählt. Die Beispiele sind frei erfunden und dienen nur der Veranschaulichung.

### 1.1. Aktive Schulverweigerung

Von aktiver Schulverweigerung ist die Rede, wenn ein/e Schüler/-in wiederholt unentschuldig der Schule fernbleibt. Er/sie hält sich also während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises, als auch tageweises Fernbleiben handeln, das sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen kann. Ebenso kann aggressives Verhalten im Unterricht als aktive Schulverweigerung gewertet werden.

**Fallbeispiel:** Sebastian, 16 Jahre alt, 9. Klasse Mittelschule

**Situation:** Sebastian fühlt sich von den Lehrern unverstanden und ungerecht behandelt. Er hat keine Lust mehr in die Schule zu gehen, schwänzt häufig oder ist „krank“. Sebastian zeigt wenig Interesse am Unterricht und zunehmend schulisches Fehlverhalten.

**Situation zu Hause:** Sebastians Mutter hält nicht viel von der Schule und den Lehrern dort. Sie hat selbst schlechte Erinnerungen an ihre Schulzeit. Ihrer Meinung nach ist Sebastian in der Schule „abgestempelt“ und hat dadurch keine Chance auf Verbesserung der schulischen Situation.

### 1.2. Passive Schulverweigerung

Bei der passiven Form der Schulverweigerung ist der/die Schüler/-in zwar körperlich anwesend, beteiligt sich jedoch nicht am Unterricht und zeigt auch sonst wenig Interesse. Von passiver Schulverweigerung ist auch die Rede, wenn Schüler/-innen den Unterricht überwiegend durch Störungen boykottieren und/oder in anderer Weise ihre offensichtliche Ablehnung gegen das Unterrichtsgeschehen demonstrieren. Kennzeichnend für die passive Verweigerungshaltung ist ein nach innen gerichtetes Verhaltensmuster, welches oftmals spät, mitunter auch gar nicht erkannt und wahrgenommen wird.

**Fallbeispiel:** Valentin, 15 Jahre, 8. Klasse Förderschule

**Situation:** Valentin hat keinen Bock mehr auf Schule. Er beteiligt sich nicht am Unterricht, macht keine Hausaufgaben und stört den Unterricht mit dauernden Zwischenrufen. Obwohl Valentin erst seit einem halben Jahr an der Schule ist, hatte er schon zahlreiche Konflikte mit anderen Schülern, beleidigt und bedroht sie. Wird er von Lehrern angesprochen, die er nicht kennt, „fährt er sofort hoch“ und fühlt sich ungerecht behandelt. Es kam auch schon zweimal zu körperlichen Auseinandersetzungen mit einem Mitschüler. Gespräche mit ihm, den Eltern und schulische Sanktionen zeigten bisher keinerlei Verhaltensänderung.

**Situation zu Hause:** Valentins Eltern sind sehr streng und folgen ehrgeizigen Zielen was die Zukunft ihres Sohnes angeht. Seine Vorstellungen weichen sehr stark von denen seiner Eltern ab. Seiner Meinung nach ist Schule überbewertet. Man kann auch mit Hartz IV gut zurechtkommen.

### 1.3. Schulangst

Bei der Schulverweigerungsform Schulangst ist die Hauptursache Angst. Das Fernbleiben von der Schule hat in diesem Zusammenhang einen individuellen Sinn für den Betroffenen – die Vermeidung einer angstbesetzten Situation oder die Flucht aus dieser. Krankheitssymptome, wie Bauchschmerzen, Übelkeit und Kopfschmerzen am Morgen, die für den Arzt organisch nicht erklärbar sind, können Anzeichen für eine Schulangst sein. Quellen von Schulangst sind z.B. Lernschwierigkei-

## I. Allgemeine Information

ten in bestimmten Fächern, Prüfungsangst, Versagensangst und eine schulische Überforderung. Aber auch die Angst vor Ablehnung, Spott und Gewalt von Mitschülern (Mobbing), die Angst vor einem entmutigenden oder überfordernden Lehrer und vor den Eltern können Schulängste mit einer Verweigerungshaltung auslösen.

**Fallbeispiel:** Eileen, 16 Jahre alt, 9. Klasse, Förderschule

**Situation:** Eileen ist durch ihre offene und fröhliche Art bei Lehrern und Schülern sehr beliebt. Relativ plötzlich kommt sie nicht mehr zur Schule. Anfangs kommt sie nur regelmäßig zu spät, dann kommt sie plötzlich gar nicht mehr. Nach einiger Zeit meldet sich die Mutter und berichtet, dass ihre Tochter sich weigert in die Schule zu gehen. Sie vermutet, dass Eileen in der Schule gemobbt wird.

Bei Gesprächen mit Eileen wird deutlich, dass Sie sowohl auf dem Schulweg als auch in der Schule von einigen Mitschülern wegen ihres Aussehens gehänselt und beschimpft wird. Zuletzt wurde sie sogar körperlich angegangen, so dass die Situation für sie nicht mehr erträglich war und sie den Schulbesuch verweigerte.

### 1.4. Schulphobie

Die Schulphobie ist nicht unmittelbar auf den schulischen Bereich bezogen, sondern entsteht aus der Trennungsangst des Kindes. Innerfamiliäre Problemlagen (z.B. problembeladene, einsame oder kranke Eltern, Angst vor Gewalt an der Mutter, Drogenkonsum, Alkoholsucht) können das Kind am Weggehen von zu Hause „hindern“. Das Kind befürchtet die Kontrolle über die Situation zu verlieren, sobald es das Haus verlässt und dass es sich bei seiner Abwesenheit um die Familie daheim sorgen muss.

**Fallbeispiel:** Lena, 16 Jahre alt, 10 Klasse Mittelschule

**Situation:** Lena hat gerade die Schule gewechselt, mit dem Ziel die Mittlere Reife zu schaffen. Laut ihrer Schulakte hat sie in ihrer letzten Schule bereits regelmäßig gefehlt. Lena ist ein äußerst nettes und zuvorkommendes Mädchen. Sie hat große Ziele und würde gerne Physiotherapeutin werden. Nach ein paar Schulwochen fingen die

ersten Fehltag an. Sie erwähnt, dass sie Angst hat das Haus zu verlassen und nicht in die Schule möchte. Lena zeigt große Antriebslosigkeit und Zeichen einer Depression oder einer anderen psychischen Erkrankung.

**Situation zu Hause:** Lena hat drei jüngere Geschwister, die aufs Gymnasium gehen und sich unauffällig verhalten. Lenas Mutter ist depressiv und verlässt kaum das Haus. Der Vater ist aus beruflichen Gründen wenig zu Hause präsent. Lena ist mit der Situation emotional überfordert. Sie hat Angst, dass den Eltern etwas passieren könnte, wenn sie das Haus verlässt und hat das Gefühl auf sie aufpassen zu müssen. Dies erklärt auch ihre eigene psychische Belastung. Dazu kann sie ihre gesteckten Ziele nicht erreichen, da die aktuelle Situation all ihre Energie und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

### 1.5. Sonderformen

#### ■ Zweifelhafte Entschuldigungen

Sind Schüler/-innen zwar entschuldigt, bleiben allerdings in einem zeitlich nicht mehr vertretbaren und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls als Schulverweigerung eingestuft werden.

**Fallbeispiel:** Tamara, 14 Jahre, 8. Klasse Mittelschule

**Situation:** Tamara fehlt häufig in der Schule. Sie ist zwar immer entschuldigt aber die Häufigkeit und die Wochentage sind doch sehr auffällig (Montag, Freitag). Die Gründe sind fast immer gleich, entweder hat sie Bauch- oder Kopfschmerzen. Ihre Mutter entschuldigt sie immer in der Schule. Tamaras Lehrer vermutet, dass Tamara an den entschuldigenden Fehltagen nicht wirklich krank ist, weil sie regelmäßig am Nachmittag von Mitschülern in der Stadt gesehen wird, z.T. auch schon früh am ZOB. Tamara hat ihrem Klassenlehrer auch schon mal gesagt, dass sie manchmal einfach keinen Bock hat. Am Unterricht beteiligt sich Tamara kaum, das Interesse hat schon vor längerer Zeit nachgelassen.

**Situation zu Hause:** Tamaras Mutter ist alleinerziehend und arbeitet den ganzen Tag. Tamara hat noch zwei jüngere Schwestern (8 und 10 Jahre), die viel Aufmerksamkeit der Mutter in Anspruch nehmen. Die Mutter gibt in einem Gespräch zu, dass sie zunehmend mit der Erzie-

# I. Allgemeine Information

hung von Tamara überfordert und es zu regelmäßigen Auseinandersetzungen kommt.

- Zurückhalten des Schülers/der Schülerin durch die Eltern

Das Fernbleiben von der Schule geht hier nicht vom Kind aus. Die bewusste Vermeidung des Schulbesuches ist der fehlenden Einsicht der Eltern in die Bildungsnotwendigkeit geschuldet. Häufig stehen andere Wertvorstellungen oder kulturelle Hintergründe dem Recht des Kindes auf Bildung entgegen. Die Mithilfe des Kindes im Betrieb, bei der Haushaltsführung, bei der Beaufsichtigung jüngerer Geschwister oder kranker Angehöriger stellt eine mit der Schule konkurrierende Verpflichtung dar, die Kinder und Jugendliche vom Schulbesuch fernhalten können.

**Fallbeispiel:** Sina, 16 Jahre, 9. Klasse Mittelschule

**Situation:** Sina ist eine gute Schülerin und wird von jedem in der Klasse gemocht. Sie steht kurz vor ihrem Abschluss und möchte gerne Kinderpflegerin werden, als sie plötzlich nicht mehr in die Schule kommt. Die Mutter entschuldigt sie, blockt alle Anfragen ab und reagiert nicht auf Elternbriefe.

**Situation zu Hause:** Sinas Oma ist schwerkrank, körperlich sehr eingeschränkt und benötigt ständige Pflege. Die Mutter benötigt Sinas Hilfe bei der Pflege der Großmutter und entschuldigt sie deshalb in der Schule.

## 2. Mögliche Ursachen von Schulverweigerung

Wenn Kinder und Jugendliche die Schule nicht mehr besuchen, können viele verschiedene Gründe die Ursache sein. Oft ist Schulverweigerung der Ausdruck einer Notlage. Es können sowohl individuelle, soziale, schulbezogene, familiäre und/oder soziokulturelle Faktoren eine Rolle in dieser Problematik spielen.

### 2.1. Individuelle, soziale Faktoren

- Mangelversorgungen materieller, emotionaler und/oder kognitiver Art  
Aufgrund gesamtgesellschaftlicher Bedingungen haben Kinder und Jugendliche oftmals Mangel-

versorgungen auf materieller, emotionaler und/oder kognitiver Ebene, um die sich normalerweise das Elternhaus kümmern müsste. Kinder kommen z.B. ohne Frühstück in die Schule, haben zu Hause keine oder nur sporadische Ansprechpartner, haben einen hohen Medienkonsum, versorgen sich weitgehend selber, erleben einerseits materielle Überversorgung und andererseits seelische Verarmung.

- Erwerbstätigkeit von Jugendlichen  
Erhebliche Konsumansprüche (z.B. Handys, Markenkleidung, teure Freizeitaktivitäten, Zigarettenkonsum und Alkohol) führen dazu, dass Jobangebote trotz Überschneidung mit dem Stundenplan angenommen werden. Das Fehlen im Nachmittagsunterricht wird als Bagatelle angesehen.

- Gruppendruck/Cliquenbildung  
Junge Menschen, die die Schule verweigern, haben häufig ihre Treffpunkte, die sie am Schulvormittag aufsuchen (z.B. Kaufhaus, Kiosk, Parks, usw.). Meist haben diese Schüler/-innen gute Sozialbindungen zu ihren Gleichgesinnten. Hier finden intensive Austauschprozesse statt und Kinder und Jugendliche nehmen „abweichende“ Lebenswelten und Lebensentwürfe wahr.

- Ausprobieren von Grenzen  
Im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen hat das Ausprobieren von Grenzen seinen natürlichen Stellenwert. Sie setzen sich bewusst über Schulordnung und Stundenplan hinweg, ohne sich dabei über die Konsequenzen im Klaren zu sein. Auch die Grenzsetzung der Eltern wird regelmäßig ausgetestet.

- Null Bock-Einstellung  
Die Motivation von aktiven Schulverweigerern ist, das zu meiden, was keinen Spaß macht, was anstrengend ist, wo sie ihren Schwächen begegnen und wo sie gefordert werden. Dem Ganzen versuchen sie zu entfliehen und suchen Alternativen in anderen Räumen. Die Schule als sozialer Raum entfällt.

- Schwierige soziale Situationen  
Schwierige soziale Situationen können sich z.B. aus Konflikten im Zusammenhang mit der Trennung/ Scheidung der Eltern, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit und Tod eines Familienangehörigen oder nahen Bezugspersonen, Migration und Flucht ergeben. Kinder und Jugendliche erleben dadurch hautnah Existenzängste und deren

# I. Allgemeine Information

Auswirkungen, Armut, physische und psychische Verwahrlosung sowie Gewalt.

- Mangelnde Sprachkenntnisse  
Junge Menschen, die mangelnde Sprachkenntnisse haben, sind oft nicht richtig in die Klassengemeinschaft integriert und verfügen meist nicht über verbale Konfliktlösungsmöglichkeiten. Mangelnde Sprachkenntnisse sind oftmals ein Grund, der Schule fern zu bleiben.

- Ängste  
Treten Ängste, wie Schulangst und Schulphobie, auf, gehen die Kinder/Jugendlichen einfach nicht mehr in die Schule, um diese Ängste zu vermeiden und ihnen auszuweichen.

## 2.2. Familiäre und soziokulturelle Faktoren

- Soziokulturelle Benachteiligungen  
Soziokulturelle Benachteiligungen (z.B. ungenügender Wohnraum, Leben in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, größere Geschwisterzahl, rigider Erziehungsstil, Vernachlässigung, geringes Bildungsinteresse der Eltern, psychosoziale Erkrankungen in der Familie, Arbeitslosigkeit, geringes finanzielles Budget) bewirken häufig eine Verdichtung von Problematiken, die Schulverweigerung hervorrufen oder begünstigen können. Besteht im Elternhaus ein schwach ausgeprägtes Kontrollverhalten im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten oder reproduzieren die Eltern ihre eigenen negativen Schulerfahrungen auf ihre Kinder, tragen die Eltern buchstäblich zum verweigernden Verhalten ihrer Kinder bei.

- Schwierige familiäre Verhältnisse  
Schwierige familiäre Verhältnisse (z.B. Ehestress, Trennung/Scheidung, Tod oder schwere Krankheit eines Elternteils, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Alkoholismus) können verweigerndes Verhalten begünstigen.

- Zurückhalten der Schüler  
Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Schüler/innen von den Eltern zurückgehalten werden oder diese das Fernbleiben dulden. Dies kann zum Beispiel religiöse, soziale oder existentielle Hintergründe haben oder die Kinder und Jugendlichen werden zur Übernahme von Versorgungsaufgaben innerhalb der Familie während der Unterrichtszeit herangezogen, z.B. die Beaufsichtigung von jüngeren Geschwistern.

## 2.3. Schulbezogene Faktoren

- Mangelnde Unterrichtsqualität  
Unterricht, der die Schüler/-innen anspricht, der sie interessiert und fesselt, der etwas mit ihnen zu tun hat, wird gerne besucht. Dort, wo über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg unterrichtet wird, wo Unterricht entmutigend oder einschläfernd wirkt, ist er in hohem Maße störanfällig. Die Kinder und Jugendlichen klinken sich regelrecht aus.

- Schlechtes/negativ wahrgenommenes Klassenklima/Schulklima  
Ein Hauptgrund für Schulverweigerung ist der nicht vorhandene, abgerissene oder nur geringfügige Kontakt zu Menschen aus dem Lebensumfeld der Schule, insbesondere zu Lehrkräften oder Mitschüler/innen. Besteht eine gestörte Beziehung zwischen Lehrer und Schüler, ist das ein guter Grund für den Schüler den Unterricht zu meiden. Aber auch eine schlechte Beziehung zwischen Lehrer und Eltern kann dazu führen, dass der junge Mensch für die Schule oder den speziellen Unterricht Abneigung empfindet und diesem dann fernbleibt.

## 3. Mögliche Folgen von Schulverweigerung

Die möglichen Folgen von Schulverweigerung sind meist absehbar. Nicht selten begeben sich die jungen Menschen in eine negative Abwärtsspirale.

- Leistungsabfall und Misserfolg  
Dauerhafte Überforderung oder Misserfolge, schlechte Zensuren oder Klassenwiederholungen, verbunden mit schlecht eingeschätzten beruflichen Perspektiven, können zur „inneren Emigration“ führen. Ein negatives Selbstwertgefühl führt häufig nicht nur zu einem inneren Rückzug, sondern auch zu einer zunehmenden Distanzierung von Schule.

- Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg  
Ein Schulabbruch oder das Nichterreichen eines gewählten Bildungsweges bedeutet für junge Menschen bei der Ausbildungs- und Beschäftigungssuche deutlich geringere Chancen sowie ein hohes Maß an Unsicherheit, überhaupt etwas Geeignetes zu finden. Jugendliche, denen der gewünschte Ausbildungsberuf verschlossen bleibt, müssen in andere (ungewünschte) Bereiche

# I. Allgemeine Information

ausweichen. Die Alternative ist häufig, in einer „Null-Bock-Spirale“ zu verharren.

- Förderung von dissozialem Verhalten und möglicher Einstieg in die Delinquenz

Um der drohenden Konfrontation infolge der Schulverweigerung durch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten zu entgehen, ist die Gefahr der Urkundenfälschung groß, besonders bei Entschuldigungen, Leistungsnachweisen und Zeugnissen. Dabei gehört auch häufiges Lügen zum Verhaltensrepertoire vieler Schulverweigerer. Nicht selten versuchen die Jugendlichen durch Sachbeschädigung, Körperverletzung und Mobbing Frustration und Aggression abzubauen, um Erfolgserlebnisse zu haben.

- Missbrauch von Suchtmitteln

Wenn Schüler/-innen der Schule fernbleiben, haben sie vielfältige Möglichkeiten, in nicht von Erwachsenen kontrollierten Räumen, mit legalen Drogen, wie Nikotin, Medikamenten, Alkohol und illegalen Drogen in Kontakt kommen und einschlägige Erfahrungen zu machen. Mit den illegalen Drogen geht auch ein kriminelles Umfeld einher.

- Soziale Ausgrenzung

Bei regelmäßiger Schulverweigerung droht soziale Ausgrenzung, bzw. sie findet bereits statt. Die jungen Menschen tragen durch ihr Verhalten selbst dazu bei, dass sie von den anderen ausgegrenzt werden. Häufig schließen sich die Kinder und Jugendlichen Randgruppen an, deren Verhalten ihnen als Modell dienen kann.

## 4. Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung

Das Lehrerhandeln ist die wichtigste Größe im Schul- und Unterrichtsalltag.

- Auseinandersetzungs- und Handlungsbereitschaft

Bei der Schulleitung und dem Kollegium muss die generelle Bereitschaft bestehen, sich mit dem Thema Schulverweigerung auseinanderzusetzen. Es ist keine Schwäche der Schule, wenn Schulverweigerung vorkommt. Eine Schwäche bestünde aber darin, die Augen vor dem Problem zu verschließen und Schulverweigerung zu leugnen.

- Warnsignale frühzeitig wahr- und ernstnehmen  
Schüler/-innen verweigern in der Regel nicht von

heute auf morgen die Schule. Diese Entwicklung ist oftmals ein schleichender Prozess, der sich über Wochen und Monate hinzieht und verfestigt.

Auf folgende Merkmale bei Schüler/-innen sollten Lehrkräfte stets achten:

- Er/sie zeigt sich deutlich unzufrieden mit der Schule und dem Unterricht
- Er/sie wird oft den schulischen Erwartungen und Leistungsnormen nicht gerecht
- Er/sie bleibt hinter den Ergebnissen zurück, die eigentlich von ihm/ihr zu erwarten wären
- Er/sie fällt häufig durch Unterrichtsstörungen auf
- Er/sie ist Mitglied in einer schulaversiven Clique
- Er/sie hat dauerhaft angespannte Beziehungen zu Lehrern
- Er/sie fehlt unangemessen lange bei „Bagatellkrankheiten“
- Er/sie fällt durch depressive Stimmung auf (Freudlosigkeit, Niedergeschlagenheit)
- Er/sie verweigert bestimmte Anforderungen oder verhält sich gleichgültig und passiv
- Er/sie fällt durch häufiges Zuspät kommen auf

- Jeden Fall gesondert betrachten

Die Ursachen von Schulverweigerung sind individuell und vielfältig. Deshalb ist jeder Fall gesondert zu beachten. Nur im Austausch mit anderen Beteiligten kann ein umfassendes Bild über die Gründe der Schulverweigerung entstehen. Erst eine möglichst genaue Situationsanalyse ermöglicht ein konzeptionelles, konsequentes und auf den Einzelfall ausgelegtes Handeln.

- Unterstützung bei Netzwerkpartnern suchen  
Problemlösungen sollten gemeinsam – mit Schüler/-innen und Eltern– entwickelt werden. Miteinander sollte die Ursachenklärung, Maßnahmenplanung und Intervention besprochen werden. Jederzeit können außerschulische Netzwerkpartner hinzugezogen werden.

Schulverweigerung ist zwar ein schulisches Problem, aber kein Problem mit dem die Schule allein fertig werden muss!

## II. Rechtliche Grundlagen

### 1. Schulpflicht

Im IV. Abschnitt des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Schulpflicht in den Art. 35-44 festgeschrieben. Die Schüler haben die Pflicht regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Auch Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sind verpflichtet die Auszubildenden zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten und sie freizustellen.

Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch einer Pflichtschule (Volksschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule), eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (oder der jeweils entsprechenden Förderschule) oder einer Ergänzungsschule. Sie dauert in der Regel zwölf Jahre und gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht von neun Jahren und einer anschließenden Berufsschulpflicht von weiteren drei Jahren, falls keine weiterführende Vollzeitschule besucht wird. Maßgeblich sind die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht die Jahrgangsstufen.

### 2. Schulpflichtverletzung

Kommen Schüler, Auszubildende und Eltern ihrer Verpflichtung nicht nach, ist das eine Verletzung der Schulpflicht und es können schulische Ordnungsmaßnahmen oder administrative Maßnahmen ergriffen werden.

Bevor schulische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden, sollten die pädagogischen Schritte ausgeschöpft sein.

Als schulische Ordnungsmaßnahmen gelten, die in Art. 86 BayEUG aufgezählten Schritte (Verweise, Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule, Ausschluss in einem Fach, Ausschluss vom Unterricht, Zuweisung in eine andere Schule, Entlassung oder Ausschluss von der Schule).

Unter administrativen Maßnahmen sind hier die Attestpflicht (§20 BaySchO), die schulärztliche Untersuchung (Art.118 BayEUG, § 20 BaySchO), das Bußgeldverfahren (Art. 119 BayEUG) und die zwangsweise Zuführung (Art. 118 BayEUG) zu verstehen. Die einzelnen Maßnahmen werden im Maßnahmenkatalog näher erläutert.

Die einschlägigen Gesetzesauszüge zur Schulpflicht finden Sie in der Anlage.



### III. Präventive Maßnahmen

Um schulverweigerndes Verhalten gar nicht erst entstehen zu lassen kann jede Schule präventive Maßnahmen ergreifen. Im Folgenden werden einige davon aufgezählt.

#### 1. Aufnahme in das eigene schulische Konzept

Der Arbeitskreis rät zur Integration der Thematik Schulverweigerung (klare Vorgehensweise) in das eigene schulische Konzept. Es sollten folgende Aspekte dabei berücksichtigt werden:

- Abstimmung: Das Vorgehen bei Schulverweigerung sollte in der Schule unter den Lehrkräften abgestimmt sein, so dass ein grundsätzlicher Konsens über den zeitlichen Ablauf und die einzelnen Schritte besteht
- Frühzeitiges Handeln: Bei schulverweigerndem Verhalten sollte rechtzeitig gehandelt werden, bevor sich das Verhalten verfestigt
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Das Vorgehen bei Schulverweigerung sollte für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein
- Vernetzung: Die beteiligten Personen (Schule, Eltern, Netzwerkpartner) sollten so miteinander in Kontakt stehen, dass ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen möglich ist

#### 2. Zuverlässiges Dokumentationssystem

Um die Gesamtsituation im Auge behalten zu können, empfiehlt es sich, das Geschehen, die Abläufe und die Inhalte der Gespräche schriftlich festzuhalten und zuverlässig abzulegen. Eine Dokumentation hilft Ereignisse zu belegen und bietet hilfreiche Anknüpfungspunkte. Die Anwesenheit der Schüler/-innen soll regelmäßig festgestellt und die Abwesenheiten zuverlässig und an die Klassenleitung rückgemeldet werden.

#### 3. Positives, angstfreies Schulklima

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule ist die Schaffung einer Atmosphäre des Willkommenseins. In dem Maß, wie Schule es schafft, jede/n Schüler/-in mit ihren/seinen ganz individuellen Stärken und Schwächen, Gefühlen und Vorstellungen zu integrieren, wird

erfolgreiches Lernen und Leben wahrscheinlicher. Schulentwicklungsprozesse sollen darauf abzielen, die Schule nicht als Ort des Lernens zu definieren, sondern ihn gemeinsam als Lebensraum zu gestalten. Wichtig sind kontinuierliche Kontakte, die nicht nur im Notfall, sondern auch in unbelasteten Situationen gepflegt werden.

#### 4. Partizipation

Möchte man eine positive Identifikation mit der Schule als Lern- und Lebensort, so setzt dies voraus, dass Schüler/-innen und Eltern in einem hohen Maß bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken können. Partizipationsmöglichkeiten ergeben sich bei der Beteiligung an Entscheidungs- und Informationsprozessen sowie bei der Entwicklung und Überprüfung von Schulregeln. Die Schüler sollen ernst genommen werden und die Wirksamkeit ihres Handelns erleben. Auch viele gemeinsame Erfahrungen durch Feste, Begegnungen mit außerschulischen Partnern, Wertschätzung der Arbeit führen zu einer positiven Identifikation mit der Schule. Die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sollten an jeder Schule so gestrickt sein, dass Verantwortung altersgemäß an Schüler/-innen delegiert wird.

#### 5. Unterrichtsgestaltung

Der Unterricht sollte persönlich bedeutsames Lernen ermöglichen und die individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen.

## IV. Maßnahmenkatalog

Den Schulen stehen zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule verschiedene Erziehungs-, Ordnungs- und administrative Maßnahmen zur Verfügung.

Der anschließende Maßnahmenkatalog beschreibt diese Maßnahmen.

### 1. Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen sollten immer die erste Handlung sein, um einer Schulverweigerung entgegenzuwirken. Sie dienen dem Zweck, die einzelnen Schüler/-innen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern. Sie liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte und haben keine rechtliche Qualität.

#### 1.1. Schülergespräch

An erster Stelle steht immer das Gespräch mit dem Schüler. Hier gilt es zunächst die Hintergründe des Fernbleibens vom Unterricht zu erörtern, um entsprechend weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Gespräch führt in der Regel die Klassenleitung, aber auch andere Personen, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, z.B. Vertrauenslehrer, JaS-Fachkräfte, Fachlehrer, können teilnehmen. Folgender Leitfaden kann ihnen beim Schülergespräch behilflich sein:

- Vorbereitung
  - eigene Ziele des Gesprächs klären
  - Befindlichkeit des Gegenüber bedenken
- Kontaktaufnahme
  - den Schüler abholen durch Herstellen einer Ebene und Wellenlänge
  - angemessene Nähe/Distanz
  - Bekräftigen („Gut, dass wir jetzt mal sprechen“)
- Problemergründung und -verständnis
  - Standpunkt des Gegenübers kennen lernen
  - Problem und Gefühle erspüren (Angst, Ärger, Beschämung, Überforderung)
  - (erreichbare) Ziele suchen
  - bewusst sein, dass die Schüler/innen selten die ganze Wahrheit erzählen
  - Einfühlsamkeit

- Respekt
- keine Vorwürfe machen
- Vertrauen aufbauen
- nicht aufgeben und Hoffnung geben, den/die Schüler/-in ermutigen („Es interessiert sich jemand für dich.“ „Man lässt dich nicht fallen.“ „Jemand glaubt an dich.“)
- Konsequenzen und Folgen des Verhaltens aufzeigen
  - nicht mit Konsequenzen drohen, sondern sie erklären
  - nicht belehren, sondern aufklären
- Lösungsalternativen suchen
  - gemeinsames Brainstorming
  - gemeinsame Diskussion der Vor- und Nachteile von Lösungen
  - Bewertung der Lösung aus Schülersicht
- Aktionsplan entwerfen
  - möglichst konkret und genau besprechen wie das neue Verhalten ausschauen soll
  - realistisch bleiben
  - Situationen in Gedanken durchspielen
  - Umsetzungsschwierigkeiten vorwegnehmen
  - Hilfe ermitteln (frühzeitiges Hinzuziehen von Netzwerkpartnern in Betracht ziehen)
- Abschluss
  - Vereinbarung schriftlich festhalten und am besten von beiden Parteien unterschrieben lassen
  - neuen Gesprächstermin festlegen (Kontrolle)

In der Anlage befindet sich ein Fragenkatalog, der als Unterstützung hinzugezogen werden kann.

#### 1.2. Elterngespräch

Häufig verlaufen Elterngespräche wenig zufriedenstellend und nicht in der für den Lehrer erwünschten Art und Weise. Betroffene Eltern gelten oft als „schwierig“ oder „uneinsichtig“. Widerstand regt sich zumeist dann, wenn sich die Erziehungspersonen belehrt fühlen oder zu einem bestimmten Verhalten oder zu bestimmten Handlungen aufgefordert werden. Eltern müssen sich respektiert und gleichberechtigt behandelt fühlen und ihre Einwände sind ernst zu nehmen. Anzuerkennen sind auch die Bemühungen der Eltern, die bestehende Situation positiv verändern zu wollen. Erfahrungsgemäß haben die Eltern selbst ein starkes Inter-

## IV. Maßnahmenkatalog

esse daran, dass das Kind die Schule regelmäßig besucht. Beide Seiten sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass Veränderungen Zeit brauchen. Folgender Leitfaden kann ihnen beim Elterngespräch behilflich sein:

- Vorbereitung
  - Was ist das Ziel?
  - Was ist über den Schüler mitzuteilen?
  - Welche Erwartungen gibt es an die Eltern?
- Gesprächsatmosphäre
  - ruhige, vertrauliche und ungestörte Gesprächsatmosphäre
- Beteiligung der Eltern von Anfang an
  - Eltern von Anfang an beteiligen
  - über alle Schritte informieren
- Aufklärung
  - Aufklärung über die Konsequenzen von Schulverweigerung
  - Aufklärung über möglichen Folgen von Schulverweigerung
- Zusammenarbeit
  - gemeinsame Ursachensuche
  - gemeinsame Lösungssuche
  - Aufklärung der Eltern über die Wichtigkeit der Zusammenarbeit
  - bei mangelndem Elterninteresse Schulleitung

informieren und Einschaltung des Jugendamts erwägen

- Keine Schuldzuweisungen
  - Schuldzuweisungen sind kontraproduktiv (Eltern könnten sich verschließen und die Zusammenarbeit kann dadurch erschwert, wenn nicht sogar verweigert werden)
  - Eltern nicht anklagen
  - im Mittelpunkt stehen nicht Defizite oder negative Verhaltensweisen des Schülers, sondern die Stärken und Ressourcen
- Neuen Termin
  - Festlegung eines neuen Termins
  - Überprüfen der Vereinbarung
  - erste Wirkungen besprechen
  - ggf. Nachsteuerung

In der Anlage befindet sich ein kleiner Fragenkatalog für das Elterngespräch, der gerne genutzt werden kann.

Das Schüler- und Elterngespräch kann natürlich auch miteinander verknüpft werden.

### 2. Schulische Ordnungsmaßnahmen

Die möglichen schulischen Ordnungsmaßnahmen sind in Art. 86 BayEUG festgelegt. Dort ist auch die Zuständigkeit geregelt.

|    | Ordnungsmaßnahme  | Zuständigkeit  |
|----|---|--|
| 1  | Verweis   | Lehrer nach Anhörung des Schülers  |
| 2  | verschärfte Verweis   | Schulleiter nach Anhörung des Schülers   |
| 3  | Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule                            | Schulleiter nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten  |
| 4  | Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu 4 Wochen                      | wie Nr. 3  |
| 5  | Ausschluss vom Unterricht für 3-6 Unterrichtstage                               | wie Nr. 3  |
| 6  | Ausschluss vom Unterricht für 2 bis 4 Wochen                                    | Lehrerkonferenz nach Anhörung  |
| 7  | Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen (längstens bis Schuljahresende) | Lehrerkonferenz –nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich                                 |
| 8  | Zuweisung in eine andere Schule   | Schulamtsamt auf Vorschlag der Lehrerkonferenz   |
| 9  | Androhung der Entlassung  | Lehrerkonferenz nach Anhörung  |
| 10 | Entlassung (nach Art. 87 BayEUG)  | Lehrerkonferenz nach Anhörung mit mind. 2/3 der Teilnehmer –auf Antrag eines Erziehungsberechtigten: Mitwirkung des Elternbeirates |
| 11 | Ausschluss (nach Art. 88 BayEUG)  | Lehrerkonferenz nach Anhörung mit mind. 2/3 der Teilnehmer –auf Antrag eines Erziehungsberechtigten: Mitwirkung des Elternbeirates |

## IV. Maßnahmenkatalog

Eine Einhaltung der Reihenfolge ist nicht erforderlich. Für die getroffene Ordnungsmaßnahme gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Zudem kann jede Schule weitere eigene Maßnahmen in ihrer Schulordnung festlegen (z.B. Nacharbeit des versäumten Unterrichtsstoffs, Nachsitzen, etc.).

### 3. Administrative Maßnahmen

Sofern die pädagogischen Maßnahmen und schulische Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, können auf Veranlassung der Schule administrative Maßnahmen zur Anwendung kommen.

#### 3.1. Attestpflicht gem. §20 BaySchO

Die Schule kann gem. §20 BaySchO dem Schüler eine Attestpflicht auferlegen. Diese ist maximal ein Schuljahr gültig. Wenn man eine Attestpflicht verhängt, sollte man stets bedenken, dass dies eine starke Belastung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus darstellen kann. Es steht der Verdacht im Raum, dass die Eltern mit ihren teils unglaubwürdigen Entschuldigungen die eigentlichen Gründe der Fehlzeiten ihres Kindes „decken“. Eltern können diesen Schritt als Einschnitt in ihre elterliche Erziehungskompetenz und als Vertrauensbruch verstehen. Gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme der Druck auf die Eltern, das Kind wieder zum Schulbesuch zu bewegen, erhöht.

Bitte beachten Sie auch, dass die Verhängung einer Attestpflicht unter Umständen zivilrechtlich angreifbar ist.

#### 3.2. Schulärztliche Untersuchung gem. Art.118 BayEUG und §20 BaySchO

Zudem hat die Schule die Möglichkeit den/die Schüler/-in zu einer medizinischen Abklärung von schwer einzuschätzenden Symptomen gem. Art.118 BayEUG und §20 BaySchO durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu verpflichten.

#### 3.3. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

■ Bußgeld gem, Art.119 BayEUG  
Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann,

ist dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Die Schulleitung entscheidet unter Ausübung ihres pädagogischen Ermessens, ob eine Anzeige an die Bußgeldstelle gestellt wird.

Gemäß Art. 119 BayEUG können die Eltern mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie entgegen Art. 76 Satz 1 BayEUG nicht dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen oder die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Der Bußgeldbescheid kann sich auch gegen Schulpflichtige direkt richten, wenn sie zum Zeitpunkt der Schulversäumnisse bereits 14 Jahre alt und damit strafmündig sind.

Das Bußgeldverfahren beginnt mit der Anhörung der Eltern oder der Schulpflichtigen durch die Schule. Die Bußgeldstelle prüft die Anzeige. Dazu sind die Angaben zu den bereits von der Schule veranlassten pädagogischen Maßnahmen unbedingt erforderlich. Sofern die Unterlagen vollständig sind und die sonstigen Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind, wird das Ordnungsamt dem Betroffenen bzw. seinen Eltern schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn eröffneten Ordnungswidrigkeitsverfahren geben (sog. Anhörung). Damit hat der Betroffene (Vater/ Mutter oder Schüler) die Möglichkeit, eventuell vorhandene Entschuldigungsgründe oder sonstige Verfahrenseinwände vorzubringen. Gehen innerhalb einer Äußerungsfrist von 10 bis 14 Tagen keine oder nur unbeachtliche Einwände ein, wird das Ordnungsamt Bamberg einen Bußgeldbescheid erlassen und diesen den Betroffenen förmlich zustellen.

■ Zwangsweise Zuführung durch die Polizei gem. Art.118 BayEUG

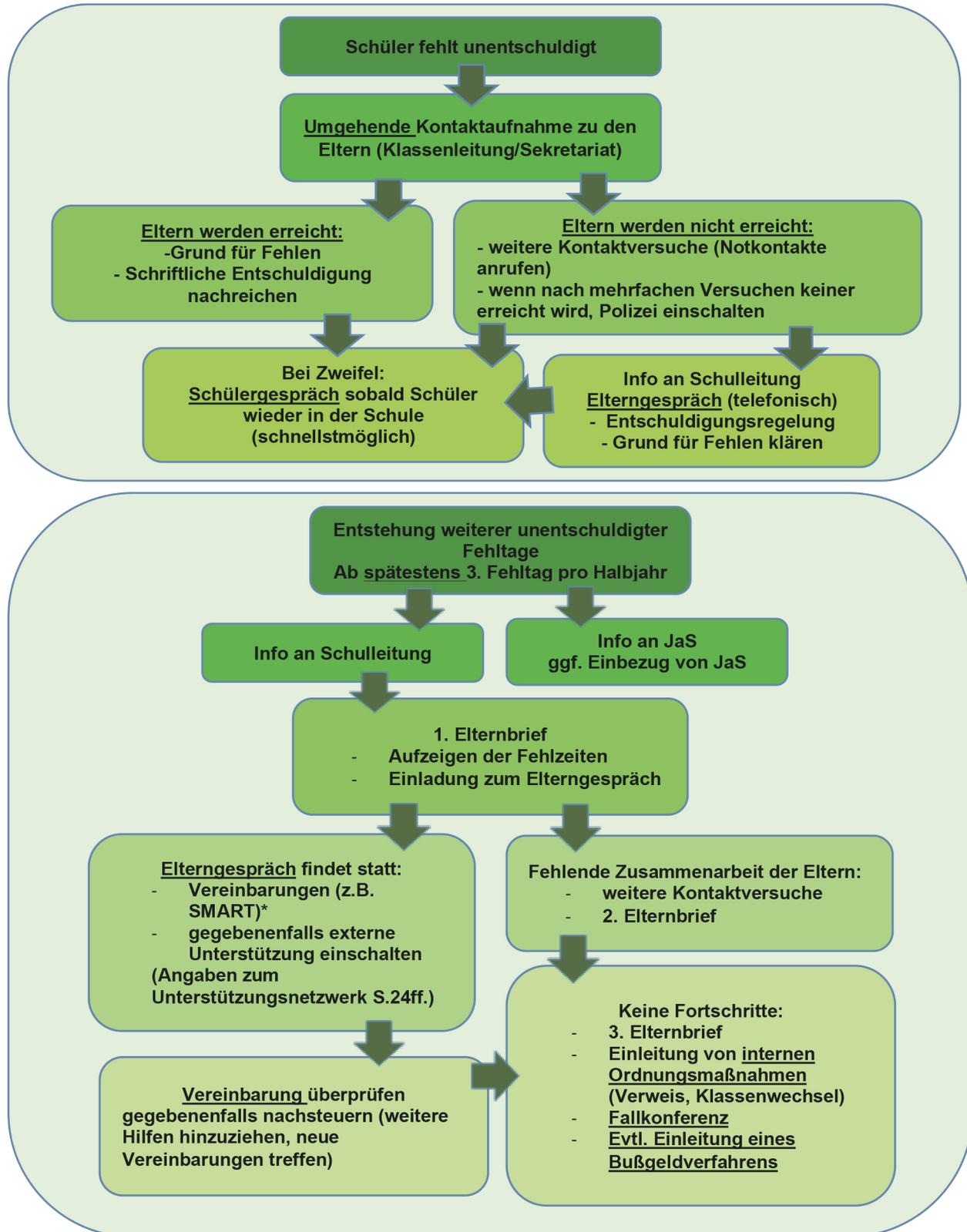
Erfüllt der/die Schulpflichtige trotz aller pädagogischen Maßnahmen, schriftlicher Aufforderung und Androhung weiterer Konsequenzen die Schulpflicht nicht, kann die Schule eine zwangsweise Zuführung der/des Schulpflichtigen nach Art. 118 BayEUG beantragen.

Die Polizeibehörde wird durch den Schulleiter informiert, um den Schüler/die Schülerin zwangsweise der Schule zuzuführen. Die Schule muss dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Polizei ist dazu befugt Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum zu betreten und unmittelbaren Zwang auszuüben. Die Beamten begleiten den/die Schüler/-in bis ins Klassenzimmer.

## V. Handlungsempfehlung

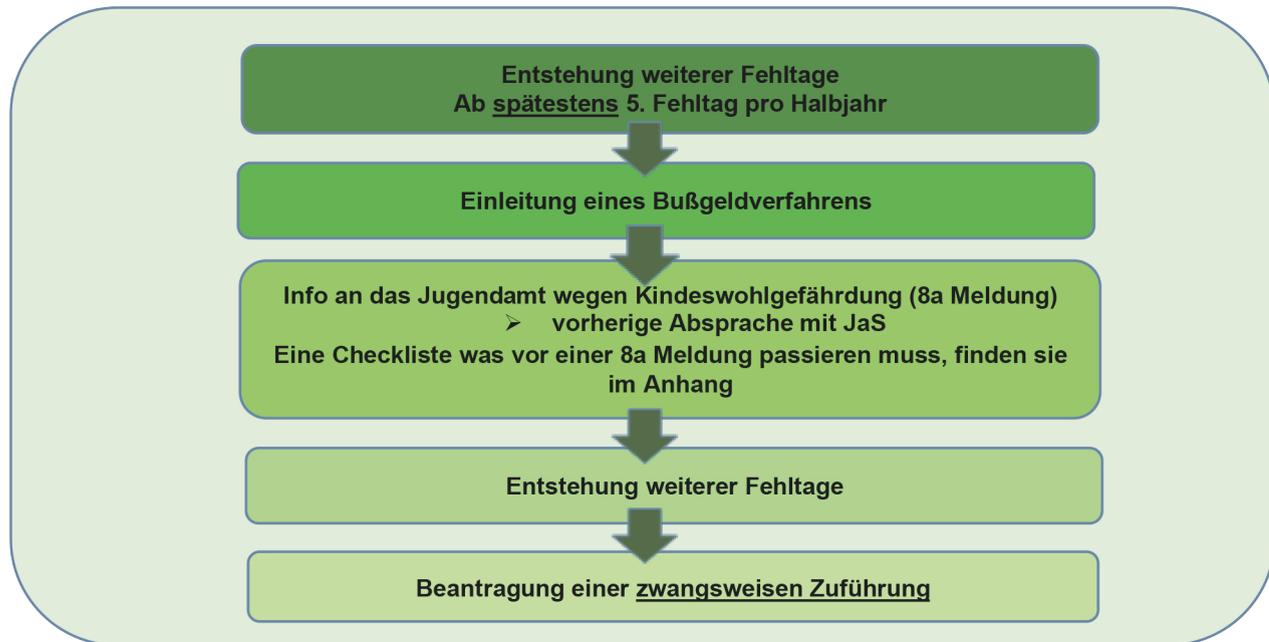
Im folgenden Abschnitt werden die konkreten Handlungsempfehlungen, die der AK Schulverweigerung erarbeitet hat, vorgestellt.

### 1) Handlungsempfehlung bei aktiver Schulverweigerung



\*Erläuterungen zu SMART finden Sie im Anhang

## V. Handlungsempfehlung



### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Sebastian, 16 Jahre alt, 9. Klasse Mittelschule

**Situation:** Sebastian fühlt sich von den Lehrern unverstanden und ungerecht behandelt. Er hat keine Lust mehr in die Schule zu gehen, schwänzt häufig oder ist „krank“. Sebastian zeigt wenig Interesse am Unterricht und zunehmend schulisches Fehlverhalten.

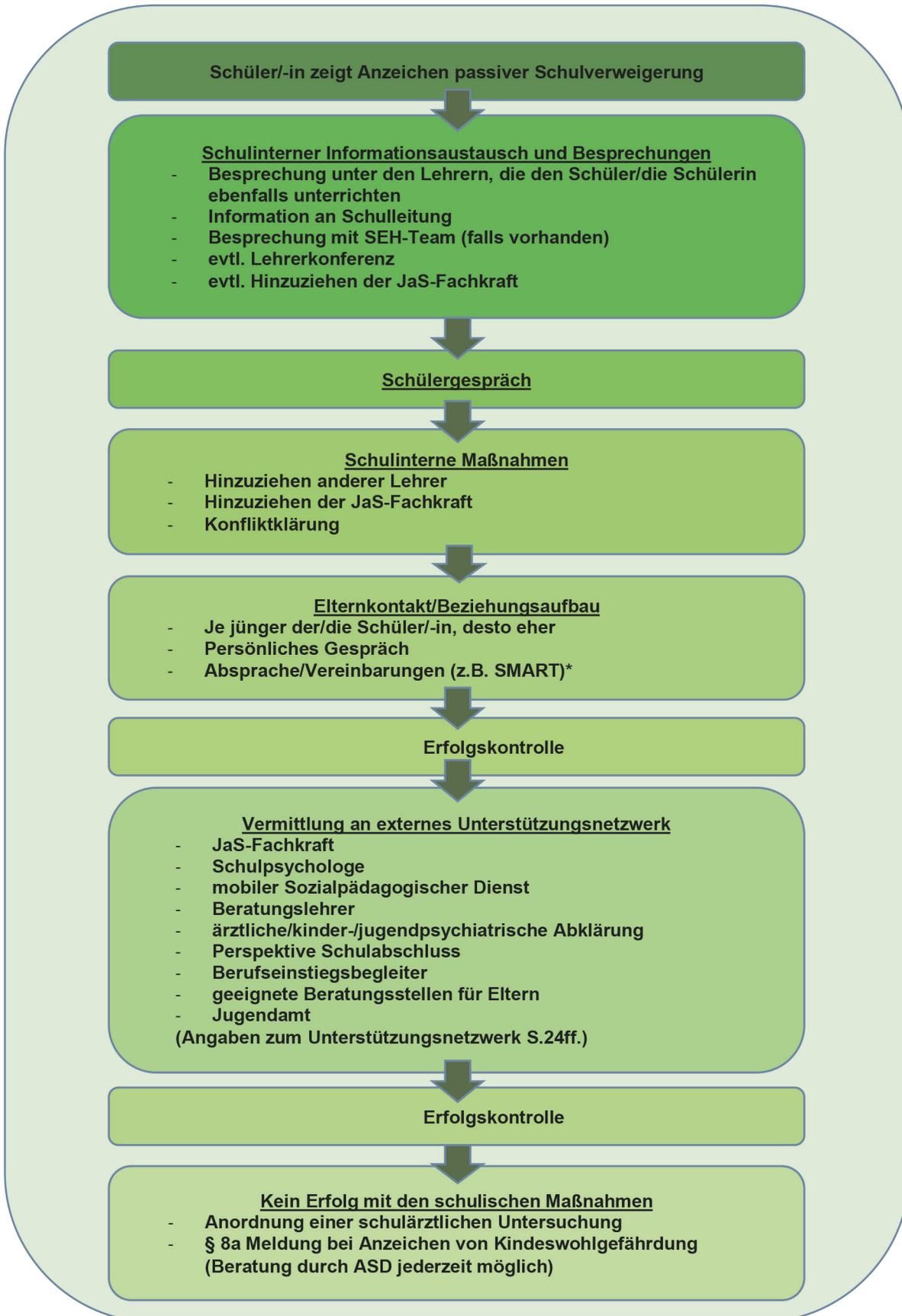
**Situation zu Hause:** Sebastians Mutter hält nicht viel von der Schule und den Lehrern dort. Sie hat selbst schlechte Erinnerungen an ihre Schulzeit. Ihrer Meinung nach ist Sebastian in der Schule „abgestempelt“ und hat dadurch keine Chance auf Verbesserung der schulischen Situation.

### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schülersgespräch:** Die Lehrkraft sucht immer wieder das Gespräch mit Kevin und versucht eine Beziehung zu ihm aufzubauen, aber da Sebastian, wie seine Mutter nicht viel von seinen Lehrern hält, kommt die Lehrkraft hier nicht weiter und zieht die JaS-Fachkraft hinzu.
- 2. Elterngespräch:** Sebastians Mutter ist nicht bereit zu einem Elterngespräch in die Schule zu kommen, deswegen werden Hausbesuche von der JaS-Fachkraft durchgeführt (Beziehungsaufbau, Vertrauen ins Schulsystem wiederherstellen, Schulabläufe transparent machen).
- 3. Vereinbarungen:** Mutter schickt Sebastian konsequent in die Schule und vermeidet es, schlecht über die Schule oder Lehrkräfte zu sprechen.
- 4. Überprüfen der Vereinbarungen:** Sebastian besucht zunächst die Schule wieder regelmäßig, aber nach einem Monat beginnen wieder die Fehlzeiten.
- 5. Nachsteuern:** erneute Gespräche mit Sebastian und der Mutter verlaufen schwierig (wenig Einsicht).
- 6. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Perspektive Schulabschluss oder der ASD wird hinzugezogen und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet und begleitet (viele Gespräche mit der Mutter, Aufarbeitung der schlechten Schulerfahrungen, Erziehungsberatung, Nachhilfe für Sebastian, etc.).

## V. Handlungsempfehlung

### 2) Handlungsempfehlung passive Schulverweigerung



\*Erläuterungen zu SMART finden Sie im Anhang

## V. Handlungsempfehlung

### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Valentin, 15 Jahre,  
8. Klasse Förderschule

**Situation:** Valentin hat keinen Bock mehr auf Schule. Er beteiligt sich nicht am Unterricht, macht keine Hausaufgaben und stört den Unterricht mit dauernden Zwischenrufen. Obwohl Valentin erst seit einem halben Jahr an der Schule ist, hatte er schon zahlreiche Konflikte mit anderen Schülern, beleidigt und bedroht sie. Wird er von Lehrern angesprochen, die er nicht kennt „fährt er sofort hoch“ und fühlt sich ungerecht behandelt. Es kam auch schon zweimal zu körperlichen Auseinandersetzungen mit einem Mitschüler. Gespräche mit ihm, den Eltern und schulische Sanktionen zeigten bisher keinerlei Verhaltensänderung.

**Situation zu Hause:** Valentins Eltern sind sehr streng und folgen ehrgeizigen Zielen was die Zukunft ihres Sohnes angeht. Seine Vorstellungen weichen sehr stark von denen seiner Eltern ab. Seiner Meinung nach ist Schule überbewertet. Man kann auch mit Hartz IV gut zurechtkommen.

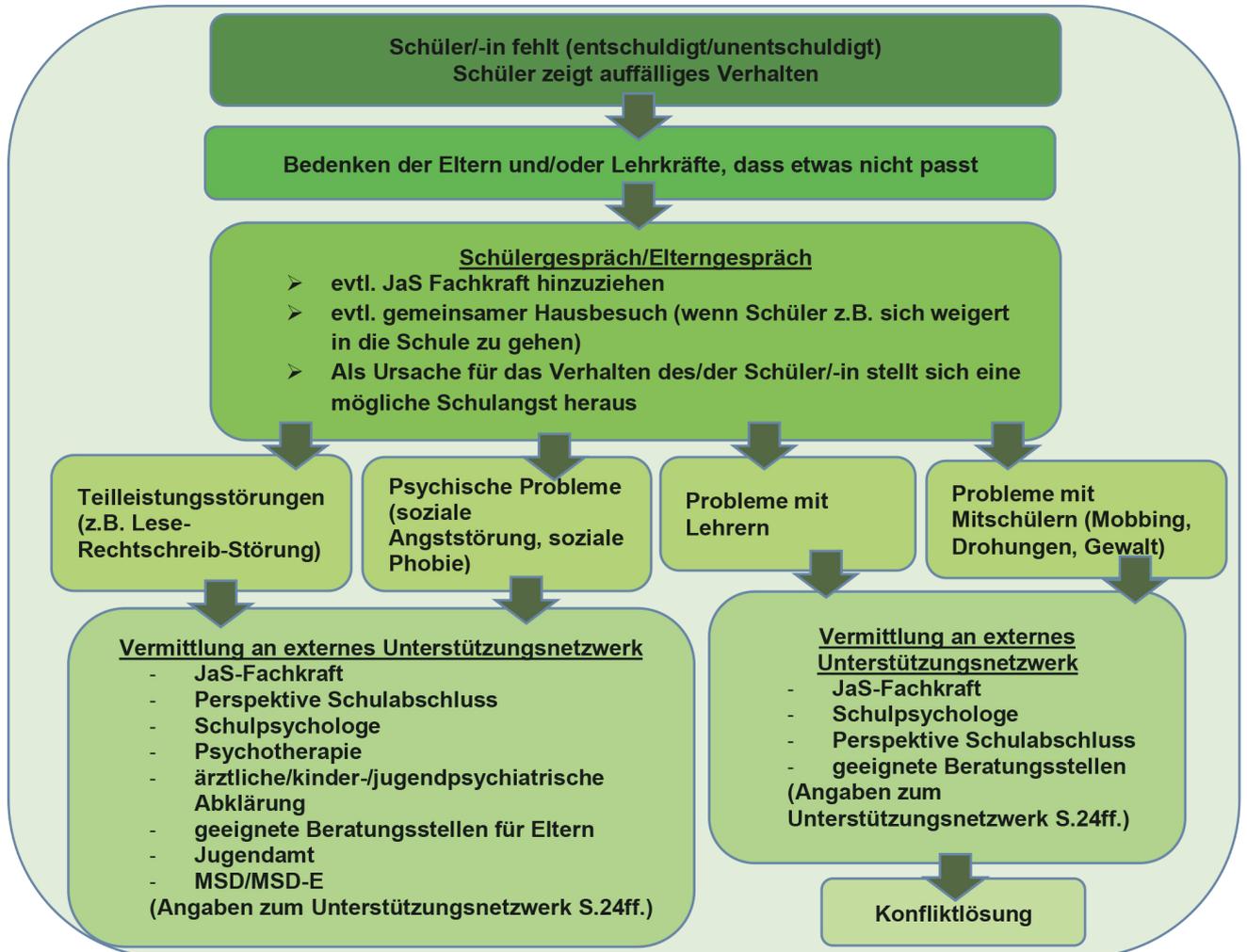
### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schulinterner Informationsaustausch:** Die Klassenlehrkraft erkundigt sich bei den anderen Lehrkräften der Klasse, ob Valentins Verhalten dort auch auffällig ist.
- 2. Schülersgespräch:** Die Lehrkraft spricht Valentin konkret auf sein Fehlverhalten an, dringt aber nicht zu ihm durch.
- 3. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** JaS-Fachkraft wird hinzugezogen.
- 4. Elterngespräch:** Die Eltern finden das Verhalten von Valentin sei normal für einen Teenager, er rebelliere halt, aber sie haben alles im Griff.
- 5. Vereinbarungen:** Die Eltern haben kein Interesse an einer Zusammenarbeit, sie können selbst dafür sorgen, dass ihr Sohn sich „anständig“ benimmt.
- 6. Schülersgespräch:** JaS- Fachkraft versucht weiterhin den Grund für Valentins Verhalten zu ergründen und gemeinsam Zukunftsperspektiven mit ihm zu entwickeln um ihn wieder zu motivieren.
- 7. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Mobiler sonderpädagogischer Dienst oder Perspektive Schulabschluss wird eingeschaltet.



## V. Handlungsempfehlung

### 3) Handlungsempfehlung Schulangst



#### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Eileen, 16 Jahre alt,  
9. Klasse Förderschule

**Situation:** Eileen ist durch ihre offene und fröhliche Art bei Lehrern und Schülern sehr beliebt. Relativ plötzlich kommt sie nicht mehr zur Schule. Anfangs kommt sie nur regelmäßig zu spät, dann kommt sie plötzlich gar nicht mehr. Nach einiger Zeit meldet sich die Mutter und berichtet, dass ihre Tochter sich weigert in die Schule zu gehen. Sie vermutet, dass Eileen in der Schule gemobbt wird.

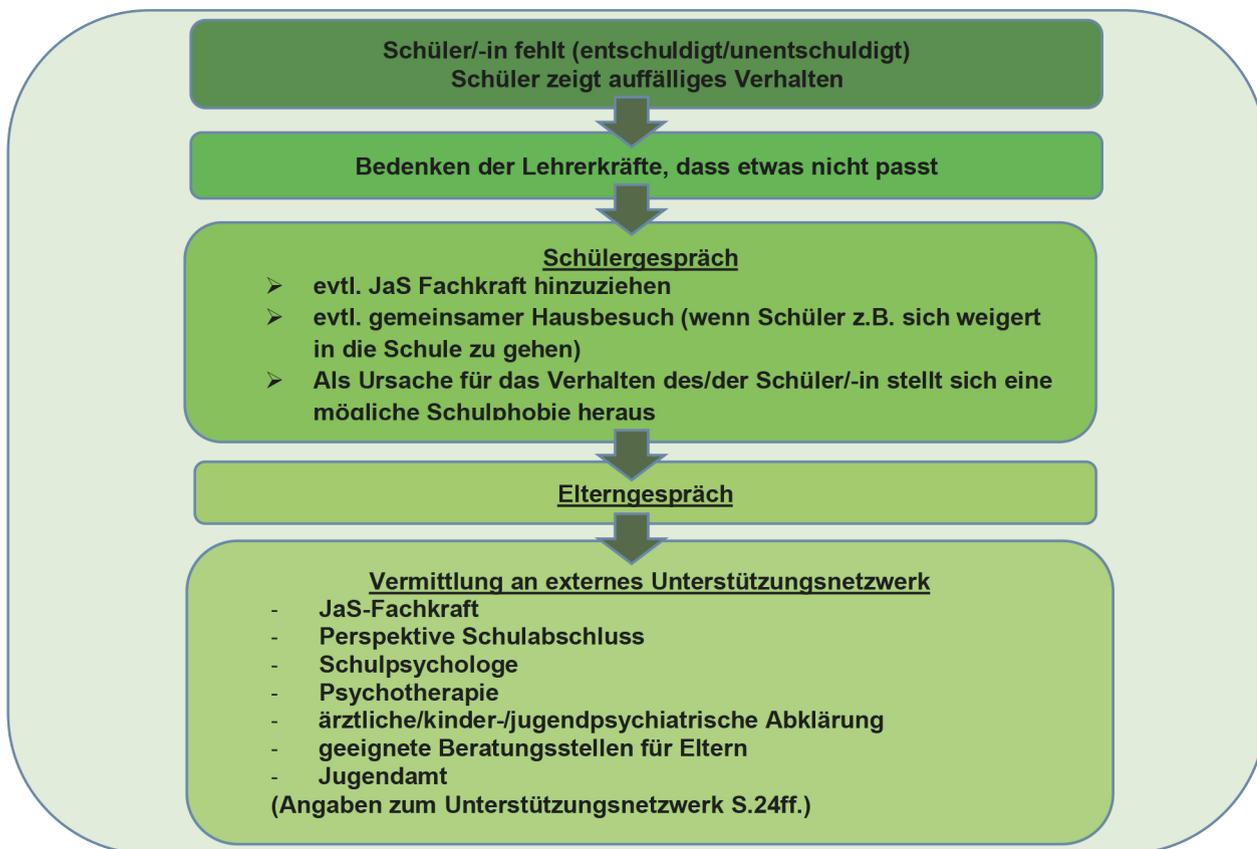
Bei Gesprächen mit Eileen wird deutlich, dass Sie sowohl auf dem Schulweg als auch in der Schule von einigen Mitschülern wegen ihres Aussehens gehänselt und beschimpft wird. Zuletzt wurde sie sogar körperlich angegangen, so dass die Situation für sie nicht mehr erträglich war und sie den Schulbesuch verweigerte.

#### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schülergespräch/Elterngespräch:** Ausführliche Gespräche mit Eileen und ihrer Mutter (Hausbesuche von der Klassenleitung bzw. der JaS-Fachkraft).
- 2. Schulinterne Maßnahmen:** Thema Mobbing durch JaS-Fachkraft und Lehrkräfte, Gespräche mit den „Tätern“.
- 3. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Perspektive Schulabschluss
- 4. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** evtl. psychotherapeutische Unterstützung für Eileen (je nach Massivität)
- 5. Runder Tisch (Familie von Eileen, JaS-Fachkraft, Unterstützungsnetzwerk)** zur Absprache wie Rückkehr zurück in die Schule gelingen kann und Begleitung in der Schule durch die JaS-Fachkraft.

## V. Handlungsempfehlung

### 4) Handlungsempfehlung Schulphobie



#### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Lena, 16 Jahre alt,  
10. Klasse Mittelschule

**Situation:** Lena hat gerade die Schule gewechselt, mit dem Ziel die Mittlere Reife zu schaffen. Laut ihrer Schulakte hat sie in ihrer letzten Schule bereits regelmäßig gefehlt. Lena ist ein äußerst nettes und zuvorkommendes Mädchen. Sie hat große Ziele und würde gerne Physiotherapeutin werden. Nach ein paar Schulwochen fingen die ersten Fehltage an. Sie erwähnt, dass sie Angst hat das Haus zu verlassen und nicht in die Schule möchte. Lena zeigt große Antriebslosigkeit und Zeichen einer Depression oder einer anderen psychischen Erkrankung.

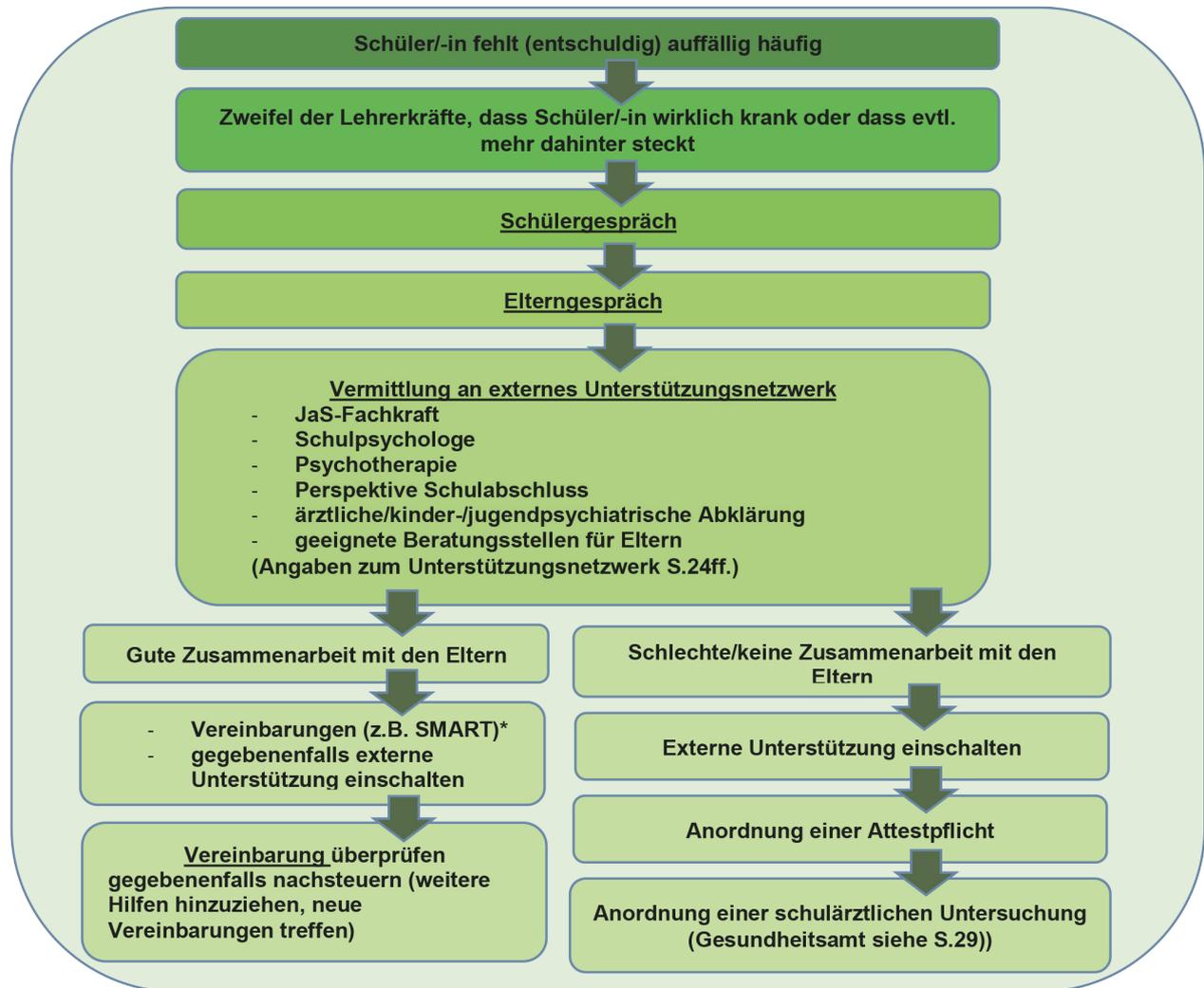
**Situation zu Hause:** Lena hat drei jüngere Geschwister, die aufs Gymnasium gehen und sich unauffällig verhalten. Lenas Mutter ist depressiv und verlässt kaum das Haus. Der Vater ist Alkoholiker. Lena ist mit der Situation emotional überfordert. Sie hat Angst, dass den Eltern etwas passieren könnte, wenn sie das Haus verlässt und hat das Gefühl auf sie aufpassen zu müssen. Dies erklärt auch ihre eigene psychische Belastung. Dazu kann sie ihre gesteckten Ziele nicht erreichen, da die aktuelle Situation all ihre Energie und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

#### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schülergespräch:** Ausführliche Gespräche mit Lena (Beziehungsaufbau – Hausbesuche) zur Ursachenklärung.
- 2. Elterngespräch:** Gespräche mit den Eltern, vor allem mit der Mutter (Stärkung der Empathie gegenüber der Tochter, Verantwortung und Bedarf von Lena genauer analysieren).
- 3. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Psychotherapeutische Unterstützung für Lena: stationärer Aufenthalt wird empfohlen, dies schafft Lena aber nicht, da sie ihre Verantwortung gegenüber der Familie nicht ganz aufgeben kann. Ihr wurde ein Platz in der Tagesklinik besorgt. Dort werden ihre eigenen psychischen Belastungen aufgearbeitet.
- 4. Arbeit in der Familie:** Gespräche mit der gesamten Familie, um die Situation zu verbessern. Zukünftig soll wieder mehr Verantwortung bei der Mutter liegen oder eine Möglichkeit zu Unterstützung gesucht werden.

## V. Handlungsempfehlung

### 5) Handlungsempfehlung bei zweifelhaften Entschuldigungen



#### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Tamara, 14 Jahre, 8. Klasse Mittelschule

**Situation:** Tamara fehlt häufig in der Schule. Sie ist zwar immer entschuldigt aber die Häufigkeit und die Wochentage sind doch sehr auffällig (Montage, Freitage). Die Gründe sind fast immer gleich, entweder hat sie Bauch- oder Kopfschmerzen. Ihre Mutter entschuldigt sie immer in der Schule. Tamaras Lehrer vermutet, dass Tamara an den entschuldigten Fehltagen nicht wirklich krank ist, weil sie regelmäßig am Nachmittag von Mitschülern in der Stadt gesehen wird, z.T. auch schon früh am ZOB. Tamara hat ihrem Klassenlehrer auch schon mal gesagt, dass sie manchmal einfach keinen Bock hat. Am Unterricht beteiligt sich Tamara kaum, das Interesse hat schon vor längerer Zeit nachgelassen.

**Situation zu Hause:** Tamaras Mutter ist alleinerziehend und arbeitet den ganzen Tag. Tamara hat noch zwei jüngere Schwestern (8 und 10 Jahre), die viel

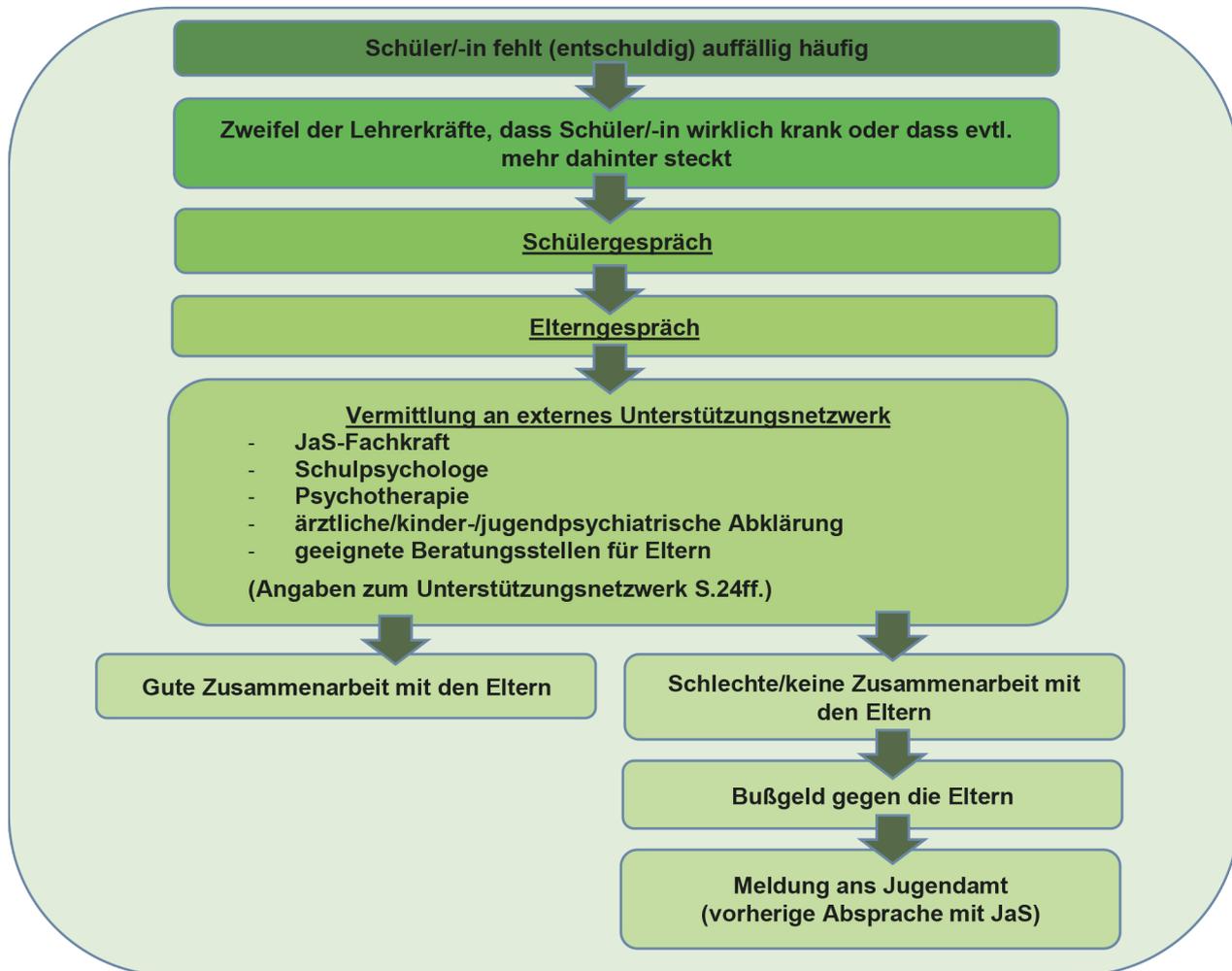
Aufmerksamkeit der Mutter in Anspruch nehmen. Die Mutter gibt in einem Gespräch zu, dass sie zunehmend mit der Erziehung von Tamara überfordert und es zu regelmäßigen Auseinandersetzungen kommt.

#### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schülergespräch:** Ausführliche Gespräche mit Tamara (Beziehungsaufbau – Hausbesuche)
- 2. Elterngespräch:** Gespräche mit der Mutter (Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen)
- 3. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Perspektivische Schulabschluss wird hinzugezogen
- 4. Bußgeld:** sollte sich Tamaras Verhalten nicht bessern, kann ein Bußgeldbescheid erlassen werden.

## V. Handlungsempfehlung

### 6) Handlungsempfehlung beim Zurückhalten des/der Schüler/-in durch die Eltern



#### Anwendung am Beispiel:

**Fallbeispiel:** Sina, 16 Jahre, 9. Klasse Mittelschule

**Situation:** Sina ist eine gute Schülerin und wird von jedem in der Klasse gemocht. Sie steht kurz vor ihrem Abschluss und möchte gerne Kinderpflegerin werden, als sie plötzlich nicht mehr in die Schule kommt. Die Mutter entschuldigt sie, blockt alle Anfragen ab und reagiert nicht auf Elternbriefe.

**Situation zu Hause:** Sinas Oma ist schwerkrank, körperlich sehr eingeschränkt und benötigt ständige Pflege. Die Mutter benötigt Sinas Hilfe bei der Pflege der Großmutter und entschuldigt sie deshalb in der Schule.

#### Möglicher Fallverlauf und Maßnahmen:

- 1. Schülergespräch:** Ausführliche Gespräche mit Sina (Beziehungsaufbau – Hausbesuche)
- 2. Elterngespräch:** Gespräche mit den Eltern. (Aufklärung über Schulpflicht und Bedeutung von Bildung)
- 3. Einsatz Unterstützungsnetzwerk:** Perspektiv-ve Schulabschluss wird hinzugezogen
- 4. Bußgeld:** Wenn die Eltern weiterhin uneinsichtig bleiben, kann ein Bußgeld eingeleitet werden.

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

Die Überwachung der Schulpflicht liegt ausschließlich bei der Schule. Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern einzuwirken. Ihnen stehen hierzu pädagogische, schulische und administrative Maßnahmen zur Verfügung.

In vielen Fällen benötigen die Schüler/-innen mehr Unterstützung als ihnen die Lehrkräfte bieten können. In solchen Fällen steht ihnen ein Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung! In Bamberg können Sie auf folgende Netzwerkpartnerpartner zurückgreifen:

- Schulinterne Unterstützung:
  - Staatliches Schulamt: Schulpsychologe
  - Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
- Fachdienst Jugendhilfe:
  - JaS
  - Perspektive Schulabschluss
  - Kompetenzagentur plus
  - Berufseinstiegsbegleiter
  - Jugendamt
  - Erziehungsberatung
- Gesundheitliche Abklärung:
  - Fachärzte
  - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Gesundheitsamt
- Unterstützende Institutionen:
  - Ordnungsamt
  - Polizei

### Staatliches Schulamt: Schulpsychologe

Schulpsychologen sind Teil des schulischen Beratungssystems in Bayern und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß BayEUG Art.78.

Wann ist die schulpsychologische Fachkraft der/die richtige Ansprechpartner/-in?

- wenn die Vermutung besteht, dass psychische Probleme des/der Schüler/-in zur Abwesenheit vom oder im Unterricht führen (Trennungprobleme, schulbezogene Ängste, usw.)
- wenn die Unterstützung durch die Familie aufgrund psychischer Probleme nicht in dem Maße gegeben ist, wie es für einen regelmä-

ßigen Schulbesuch des Kindes/Jugendlichen nötig wäre (z.B. psychische Erkrankung der Eltern, Sucht- oder Gewaltproblematik in der Familie u.ä.)

An welche Zielgruppe richtet sich die schulpsychologische Beratung?

- Lehrkräfte und Mitarbeiter aller Schulen
- Schüler
- Eltern

Welche Angebote bietet die Schulpsychologie?

- Schullaufbahnberatung vom Kindergarten bis zur beruflichen Eingliederung
- pädagogisch-psychologische Einzelfallberatung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen sowie bei akuten Krisen in der Schule
- Durchführung von Gruppenmaßnahmen, bspw. Streitschlichterprogramme, soziales Lernen, gezielte Stressprävention in der Schule
- Elternarbeit durch Beratung, Anbieten von themenbezogenen Elternabenden oder Elterntrainings
- Beratung von Schulen und Lehrkräften, um deren diagnostische oder auch Beratungskompetenz zu erweitern, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu Störungsbildern und aktuelle pädagogisch-psychologische Konzepte zu Unterricht und Förderung zu vermitteln
- Mitglied des Krisenteams der Schule und Mitwirkung bei der Erstellung eines schuleigenen Sicherheitskonzeptes

Kontakt für die Mittelschulen:

Detlef Weich  
Schulpsychologe

Sprechstunde: Mittwoch, 8:00 - 12:00

Email: [detlef.weich@gmx.de](mailto:detlef.weich@gmx.de)

Tel: 0951/16290

Tel: 0951/1324163

Internet: <http://schulamt-bamberg.de/>

Kontakt für Förderschulen (läuft nicht über das Staatliche Schulamt):

Martin-Wiesend-Schule:  
Susanne Martin  
Schulpsychologin

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

Adolf-Kolping Berufsschule Bamberg  
Private Berufsschule zur sonderpädagogischen  
Förderung  
Förderschwerpunkt Lernen  
Hartmannstr.7 96050 Bamberg

Tel: 0951/7004019  
Fax: 0951/91182424

Bartolomeo-Garelli-Schule  
Barbara Eichinger  
Schulpsychologin

Hornthalstr. 35  
96047 Bamberg

E-Mail: barbara\_eichinger@web.de  
Tel. 03212 1434833 (Anrufbeantworter)

### **Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD-E)**

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst der Bartolomeo-Garelli-Schule Bamberg ist ein Beratungs- und Förderangebot für alle Regelschulen der Stadt und des Landkreises Bamberg. Über die Schule kann mittels des Antrags auf MSD-E ein/e Kollege/-in angefordert werden.

Wann ist der Mobile Sonderpädagogischer Dienst der richtige Ansprechpartner?

- wenn Schüler/-innen Schwierigkeiten in ihrem emotionalen Erleben haben (z.B. Ängste, Aggression, AD(H)S, fehlende/geringe Frustrationstoleranz, etc.)
- wenn Schüler/-innen Schwierigkeiten in ihrem sozialen Verhalten haben (z.B. geringe Fähigkeit zur Empathie, Defizite im Sozialverhalten, Lernschwierigkeiten, zwanghaftes Verhalten, o.ä.)

An welche Zielgruppe richtet sich der Mobile Sonderpädagogischer Dienst?

- Alle am Schulsystem beteiligten Personen

Welches Angebot macht der Mobile Sonderpädagogischer Dienst?

- Beobachtung und Anwendung verschiedener Testverfahren bei Schülern mit Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Beratung der Lehrkräfte und Erarbeiten von hilfreichen Maßnahmen im Rahmen eines Förderkonzepts

- Beratung der Eltern in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten
- Begleitung des Förderprozesses durch regelmäßige Rücksprachen mit Eltern und Lehrkräften, Verlaufsdiagnostik, ggf. Einzel- und Kleingruppenförderung
- Anregung von stützenden außerschulischen Maßnahmen und Einrichten von Netzwerken mit Eltern, Schulen, Jugendamt, ambulanten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Fachärzten, Psychologen und Vereinen
- Erstellung von Förderdiagnostischen Berichten über Schüler in inklusiver Beschulung oder sonderpädagogische Gutachten für Schüler, die an die Bartolomeo-Garelli-Schule wechseln.

Kontakt:

Bartolomeo-Garelli-Schule Bamberg  
Über das Sekretariat: Birgit Porzner

Tel. 0951 96570-301

Fax 0951 96570-302

E-Mail: sekretariat-schule@donboscobamberg.de

oder den Anrufbeantworter des MSD:  
0951 96570-315

MSD-Antrag für Schulen: Download unter:  
<https://bamberg.donbosco.de/Leistungen/Bartolomeo-Garelli-Schule/Mobiler-Sonderpaedagogischer-Dienst-MSD>

### **Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)**

Die Martin – Wiesend - Schule bietet als Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst mit den zwei Schwerpunkten mobile Sprachförderung und mobile Lernförderung an. Der Klassenleiter gibt über seine Schulleitung eine schriftliche Stellungnahme über den Schüler ab (Formblatt in der Schulleitung). Bei Schülern mit Auffälligkeiten im Bereich Lernen sollte nach Möglichkeit zunächst der Beratungslehrer einbezogen werden. Der Klassenleiter informiert gleichzeitig die Eltern über die Anforderung des MSDs und holt eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein.

Wann ist der Mobile Sonderpädagogischer Dienst der richtige Ansprechpartner?

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

Die Mobile Sprachförderung kann angefordert werden bei Schülern mit Beeinträchtigungen in den Bereichen:

- Lautbildung (z.B. Auslassung, Fehlbildung, Ersetzung von Lauten)
- Grammatik (z.B. Deklination, Konjugation, Satzbau)
- Wortschatz
- Redefluss (Wiederholungen von Lauten, Silben und Wörtern, sowie Blockaden beim Aussprechen einzelner Worte)
- Sprachgebrauch
- Sprachverständnis (z.B. Anweisungsverständnis, Wesentliches erkennen und zusammenfassen, Auffassung sprachlicher Inhalte, Sinnentnahme beim Lesen)
- Kommunikation (Sprechangst)
- Schriftspracherwerb (als Folge einer Sprachbehinderung)
- Mundmotorik
- Auditive Wahrnehmungsleistungen

Die Mobile Lernförderung kann angefordert werden bei Schülern mit Beeinträchtigungen in den Bereichen:

- Schulleistungen: Mathematik, Deutsch, Sachfächer
- Leistungsverhalten
- Denken, Instruktionsverständnis, Gedächtnis
- Lernverhalten
- Konzentration
- Ausdauer
- Motivation
- Anstrengungsbereitschaft
- Arbeitsverhalten
- Lernstrategien
- Schulangst
- auditive und visuelle Wahrnehmung
- basale Entwicklung (fehlende Vorerfahrung)
- kontinuierliche Leistung (plötzlicher Leistungsabfall)

An welche Zielgruppe richtet sich der Mobile Sonderpädagogischer Dienst?

- Alle am Schulsystem beteiligten Personen

Welches Angebot macht der Mobile Sonderpädagogischer Dienst?

- Durchführung umfassender Diagnostik
- gezielte Beratung
- gezielte Förderung
- Aufbau eines Netzwerkes für das Kind

Kontakt:

Martin-Wiesend-Schule  
Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum  
Oberer Stephansberg 44  
96049 Bamberg

Tel.: 0951/505559

Fax: 0951/505580

Email:

[sekretariat.mws@bildungszentrum-bamberg.de](mailto:sekretariat.mws@bildungszentrum-bamberg.de)

Internet: [www.bildungszentrum-bamberg.de](http://www.bildungszentrum-bamberg.de)

### Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)



Jugendsozialarbeit an Schulen leistet schnelle und professionelle Hilfe in der Schule, fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung und bezieht den Lebensraum außerhalb der Schule mit ein. Jugendsozialarbeit an Schulen wird gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration sowie dem Stadtjugendamt Bamberg.

Wann ist die JaS-Fachkraft unter anderem der/die richtige Ansprechpartner/-in?

- wenn Schüler/-innen Schwierigkeiten mit anderen Mitschülern haben
- wenn Schüler/-innen keine/wenig Teilnahme zeigen
- wenn Schüler/-innen deutlich zeigen, dass ihnen die Schule keinen Spaß macht
- wenn Schüler/-innen im Unterricht oft wütend oder aggressiv sind
- wenn Schüler/-innen den Unterricht massiv stören
- wenn Schüler/-innen unentschuldig dem Unterricht fernbleiben
- wenn Schüler/-innen zweifelhaftes Entschuldigungen für ihr Fehlen abgeben
- wenn Schüler/-innen nicht mit der Lehrkraft sprechen wollen
- wenn Eltern nicht/schlecht erreicht werden
- wenn Eltern Probleme (jeglicher Art) haben
- wenn Eltern die Zusammenarbeit verweigern
- wenn Schüler/-innen Probleme zu Hause haben oder durch Probleme der Eltern belastet sind
- bei Drogen- oder Alkoholproblemen
- bei Problemen im Freundeskreis
- bei Mobbing und/oder Cybermobbing

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

- bei psychischen Problemen

An welche Zielgruppe richtet sich die Jugendsozialarbeit an Schulen?

- Schüler/-innen
- Eltern
- Lehrkräfte

Welche Angebote bietet Jugendsozialarbeit an Schulen?

- Einzelfallhilfe
- Beratung von Lehrkräften, Eltern und Schüler/-innen
- Konfliktlösung
- Krisenintervention
- Vermittlung zwischen Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräften
- Information und Unterstützung in Erziehungsfragen
- Vorstellung und Vermittlung an Unterstützungs- und Hilfsangebote

Kontakt:

JaS-Fachkraft der jeweiligen Schule

Jugendsozialarbeit an Schulen wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

### Schulverweigerungsprojekt „Perspektive Schulabschluss“



Das Schulverweigerungsprojekt „Perspektive Schulabschluss“ gehört zum ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und hat eine Förderdauer von 2015- Dezember 2018 (Verlängerungsoption bis 2020).

Wann ist das Schulverweigerungsprojekt „Perspektive Schulabschluss“ der richtige Ansprechpartner?

- wenn Schüler/-innen ihren Schulabschluss durch ihr Verhalten gefährden
- wenn Schüler/-innen die Schule passiv oder aktiv verweigern
- wenn Lehrkräfte Unterstützung bei der Problematik Schulverweigerung wünschen

Welches Ziel verfolgt das Projekt?

Die Schüler/-innen sollen durch die Betreuung eines Casemanagers (bis zu 18 Monate) dabei unterstützt werden, dass sie:

- regelmäßig die allgemeinbildende Schule besuchen
- schulische und soziale Reintegration
- kontinuierliche positive Leistungsentwicklungen im schulischen und sozialen Bereich zeigen
- entweder unmittelbar einen Schulabschluss erreichen oder durch ihr Verhalten die Wahrscheinlichkeit einen Schulabschluss zu erreichen erhöht wird
- auf berufliche Bildungsprozesse vorbereitet werden

An welche Zielgruppe richtet sich Perspektive Schulabschluss?

- Schüler/-innen die zwischen 12 und 16 Jahre alt sind
- Schüler/-innen, die eine Regelschule (Mittelschule bzw. eine Förderschule) des allgemeinbildenden Schulwesens besuchen

Welche Angebote macht das Projekt Perspektive Schulabschluss?

- Beratung für Kollegen aller Professionen für ihre Arbeit mit schulverweigernden Jugendlichen
- Einzelfallarbeit mit dem/der Schüler/-in
- Clearing: Anamnese und Abklärung von Ursachen
- Erarbeitung eines Reintegrationsplans
- Einleitung, Koordinierung und Begleitung der erforderlichen Unterstützungsangebote
- Vernetzung/Abstimmung/Beratung mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Fachdienste)

Kontakt:

Andreas Jägler  
Innovative Sozialarbeit e.V.  
Geisfelder Straße.14  
96050 Bamberg

Tel: 0151 55592708

Email: [justiq@iso-ev.de](mailto:justiq@iso-ev.de)

Internet: <http://www.iso-ev.de/Content/show/id/374/fromId/373>

Gefördert durch:



## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

### Kompetenzagentur plus



Das Schulverweigerungsprojekt „Perspektive Schulabschluss“ gehört zum ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und hat eine Förderdauer von 2015- Dezember 2018 (Verlängerungsoption bis 2020).

Wann ist die Kompetenzagentur plus der richtige Ansprechpartner?

- wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gesucht wird
- wenn eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme abgebrochen wurde
- wenn Hilfe in einer beruflichen Krisensituation benötigt wird
- wenn Information rund um Fragen des Berufseinstiegs gebraucht wird
- wenn generell Unterstützung beim Übergang Schule – Beruf benötigt wird

An welche Zielgruppe richtet sich die Kompetenzagentur plus?

- Junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren
- Eltern
- Lehrkräfte
- Betriebe

Welche Angebote macht die Kompetenzagentur plus?

- Beratung
- Klärung des Unterstützungsbedarfs
- Kompetenzfeststellung
- Berufsorientierung, Bewerbungshilfen und –coaching
- Kontakt und Begleitung zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten
- Enge Begleitung durch einen Casemanager, bei Bedarf auch längerfristig
- Gemeinsame Zielplanung und Festlegen weiterer notwendiger Schritte
- Clearing für weitere Maßnahmen oder Ansprechpartner im Netzwerk
- Bewerbungstraining mit Optimierung der Bewerbungsunterlagen
- Entscheidung für eine Ausbildung oder direkte Arbeitsaufnahme
- Stabilisieren in der Ausbildungs-/ Arbeitsphase

Kontakt:  
Christel Bastian  
gfi Bamberg  
Lichtenhaidestr.15, 96052 Bamberg

Tel: 0951 93224-40

Email: [justiq@ba.gfi-ggmbh.de](mailto:justiq@ba.gfi-ggmbh.de)

Internet: [https://www.gfi-ggmbh.de/rootgfi/standorte/bamberg/kinder\\_und\\_jugend/kompetenzagentur.rsys](https://www.gfi-ggmbh.de/rootgfi/standorte/bamberg/kinder_und_jugend/kompetenzagentur.rsys)

Gefördert durch:



### Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleiter/innen betreuen die Jugendlichen persönlich, gemeinsam analysieren sie Stärken und Schwächen und motivieren.

Wann ist der die Berufseinstiegsbegleitung der richtige Ansprechpartner?

- wenn ein Abschluss einer allgemeinbildenden Schule erreicht werden soll
- wenn Hilfe bei der Berufsorientierung und Berufswahl benötigt wird
- wenn Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche gebraucht wird
- wenn 'Begleitung beim Übergang Schule – Beruf benötigt wird
- wenn das Ausbildungsverhältnis stabilisiert werden soll
- wenn Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigt wird

An welche Zielgruppe richtet sich die Berufseinstiegsbegleitung?

- Schüler/-innen, die (voraussichtlich) Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder- oder Mittelschulabschlusses haben
- Schüler/-innen die beim Übergang von der Schule in den Beruf besondere Unterstützung benötigen

Welche Angebote macht die Berufseinstiegsbegleitung?

- Begleitung des/der Schüler/-in von der Vorabgangsklasse bis zur Anfangsphase der Berufsausbildung
- Potentialanalyse
- Erstellung Förderplan

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

- Individuelle Heranführung der Jugendlichen an die einzelnen Stationen im Berufswahlprozess
- Organisation weiterer Unterstützungsangebote (z. B. Nachhilfeunterricht)

Kontakt:

DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK  
Zentrales Informations- und Beratungsbüro  
der DEB-Gruppe  
Pöeldorfstraße 81, 96052 Bamberg

Tel: 0951/91555-0

Fax: 0951/91555-44

Mail: [anfrage@deb.de](mailto:anfrage@deb.de)

Internet: <http://www.deb.de/projekte/berufseinstiegsbegleiter/>

### Jugendamt

Wann ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner?

- wenn die Schulverweigerung im Zusammenhang mit einer das Wohl des Kindes gefährdenden Erziehung gesehen wird bzw. wenn Unklarheit besteht
- wenn eine Klärung über mögliche individuelle Hilfe zur Erziehung von den Beteiligten für erforderlich gehalten wird

Voraussetzungen für eine Meldung von Kindeswohlgefährdung wegen Schulverweigerung (§4 KKG):

- die pädagogische Mittel seitens der Schule wurden ausgeschöpft
- es wurde auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt
- die Eltern wurden (vor der 8a Meldung!) informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet wird

An welche Zielgruppe richtet sich das Jugendamt?

- Schulverweigernde Kinder und Jugendliche
- Eltern von schulverweigernden Kindern
- Lehrkräfte von schulverweigernden Kindern
- Alle die mit schulverweigernden Kindern arbeiten

Welche Angebote macht das Jugendamt?

- Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Fachberatung für Lehrkräfte bei Einschätzung einer evtl. Kindeswohlgefährdung (anonymisiert) im Einzelfall

- Klärung des Hilfebedarfs und Einleitung von individuellen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII

- Klärung des Gefährdungsrisikos und Einleitung von Schutzmaßnahmen

Kontakt:

Stadtjugendamt Stadt Bamberg  
Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

Telefon : 0951 87-1531

Fax : 0951 87-1962

Zuständige Bezirkssozialarbeiter siehe

Internet: [www.jugendamt.bamberg.de](http://www.jugendamt.bamberg.de)

Leitung Soziale Dienste:

Jürgen Egetenmeir

Tel: 0951/87-1560

Email: [juergen.egetenmeir@stadt.bamberg.de](mailto:juergen.egetenmeir@stadt.bamberg.de)

### Erziehungsberatung

Wann ist die Erziehungsberatung der richtige Ansprechpartner?

- Wenn das Kind/der Jugendliche Auffälligkeiten zeigt (z.B. Essstörungen, Verhaltensprobleme, Verzögerungen in der Entwicklung, etc.)
- Wenn das Kind/der Jugendliche Probleme in der Schule hat (schlechte Noten, Lernblockaden, Ängste, usw.)
- Familiäre Probleme (Gewalt, Drogen, Erkrankungen, Trennung, Scheidung, etc.)

An welche Zielgruppe richtet sich die Erziehungsberatung?

- Kinder/Jugendliche
- alle an Erziehung beteiligten Personen

Welche Angebote macht die Erziehungsberatung?

- Einzelberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Familienberatung, Erziehungsberatung und Familientherapie
- Telefonische Beratung
- Beratung bei Schwierigkeiten in der Schule

Kontakt:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Beratungshaus Geyerswörth  
Geyerswörthstraße 2, 96047 Bamberg

## VI. Unterstützungsnetzwerk Bamberg

Telefon 0951/29957-30  
Email: [eb@caritas-bamberg.de](mailto:eb@caritas-bamberg.de)  
Internet: [http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/caritas/kreis\\_stadt/bamberg\\_stadt/angebote/beratungsstelle\\_kinder/index.html](http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/caritas/kreis_stadt/bamberg_stadt/angebote/beratungsstelle_kinder/index.html)

### Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Gesundheitsamt

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst oder Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) ist als Abteilung des Gesundheitsamtes eine Einrichtung der Kommunen zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Wann ist der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der richtige Ansprechpartner?

- wenn (nach Abwägungen der Schule) alle anderen Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind und zu keiner Besserung des Verhaltens geführt haben
- wenn gesundheitliche Probleme des/der Schüler/-in als Ursache angegeben werden, die aber für die Häufigkeit oder Länge der Fehlzeiten nicht als hinreichend nachvollziehbarer Grund erscheinen

Welche Information seitens der Schule benötigt das Gesundheitsamt?

- Name, Alter, Adresse und Telefonnummer des/der Schüler/-in
- Fragestellung für die Untersuchung des/der Schüler/-in
- Summe der Fehlzeiten (ggf. auch aus vorausgegangenen Jahren)
- bereits erfolgte Maßnahmen

Wie geht das Gesundheitsamt vor?

- schriftliche Einladung von Schüler/-in und Eltern
- ärztliche Untersuchung
- ausführliches Gespräch mit Schüler/-in und Eltern
- bei Einverständnis werden zusätzlich Telefonate mit behandelnden Ärzten und Therapeuten geführt und ärztliche Befunde angefordert

Welche Information erhält die Schule?

- bei Einverständnis der Eltern bekommt die Schule eine schriftlich formulierte Zusammenfassung des ärztlichen Befundes

- relevante Aspekte des ärztlichen Gesprächs mit dem/der Schüler/-in und den Eltern
- eventuell ausgesprochene Empfehlungen für weitere Maßnahmen

Kontakt:

Gesundheitsamt Bamberg  
Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg

Tel.: 0951-85651

Fax: 0951-85699

E-Mail-Adresse:

[gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de)

Internetadresse: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

### Ordnungsamt

Bußgeldverfahren: Merkblatt und Meldebogen  
siehe Anlage

Kontakt:

Ordnungsamt Stadt Bamberg  
Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3,  
96047 Bamberg

Frau Anita Weber

Frau Andrea Hofmann

Telefon : 0951/87-1341

Telefon : 0951/87-1340

Fax : 0951/878881956

Fax : 0951/878881956

Email: [anita.weber@stadt.bamberg.de](mailto:anita.weber@stadt.bamberg.de)

Email: [andrea.hofmann@stadt.bamberg.de](mailto:andrea.hofmann@stadt.bamberg.de)

### Polizei

- Kontrolle bei Unerreichbarkeit der Eltern, wenn Kind unentschuldig fehlt
- Zwangsweise Zuführung

Kontakt:

Sabine Hoffmann

(Koordinatorin/Jugendkontaktbeamtin)

Polizeiinspektion Bamberg-Stadt

Schildstr. 81, 96050 Bamberg

Tel.: 0951/9129-256

Email: [sabine.hoffmann@polizei.bayern.de](mailto:sabine.hoffmann@polizei.bayern.de)

# VII. Anlagen

## Fragenkatalog

### 1. Fragenkatalog Schülergespräch

- Schule:
  - Wie findest Du Deine bisherige Schulzeit?
  - Wenn Du Deiner bisherigen Schulzeit ein Note geben könntest, welche wäre das und warum?
  - Welche Fächer magst Du, welche nicht?
  - Hast Du Dich bisher in der Schule angestrengt?
  - Wie schätzt Du Deine Leistung in der Schule ein? Fühlst Du Dich manchmal unwohl in der Schule?
  - Wie genau läuft ein Tag in der Schule für Dich ab? Was geht Dir durch den Kopf?
  - Wie würde Dein optimaler Tag in der Schule ausschauen?
  - Warum kommst Du nicht mehr zur Schule?
  - Wie fühlst Du Dich: Auf dem Weg zur Schule, wenn Du im Bett liegst und der Wecker klingelt, beim Einschlafen, bei Deinen alternativen Aktivitäten?
  
- Lehrer:
  - Mit welchen Lehrkräften kommst Du klar? Was gefällt Dir an diesen?
  - Mit welchen Lehrkräften hast Du Konflikte?
  - Haben Dich Lehrkräfte vor der Klasse blamiert?
  - Was wünschst du Dir von Lehrer/innen? Welche Tipps würdest Du ihnen geben?
  - Wie findest Du deine Lehrer?
  
- Mitschüler:
  - Hast Du in der Schule Freunde?
  - Wie kommst Du mit deinen Mitschülern zurecht?
  - Wirst Du von Mitschüler/innen in der Schule akzeptiert?
  - Ärgern oder bedrohen Dich Mitschüler/innen in der Schule?
  - Denkst Du, dass Du anders bist als die anderen?
  - Was würdest Du in der Klasse ändern wollen?
  
- Unterricht
  - Fällt Dir lernen schwer?
  - Hast Du Angst vor bestimmten Unterrichtssituationen? (Vor der Klasse sprechen, Prüfungen, Abfrage, an der Tafel)
  - Was würdest Du im Unterricht ändern wollen?
  - Wird vom Schüler deutlich über Schulunlust gesprochen (Sinnfrage, Lernverweigerung)
  - Fühlt sich der Schüler überfordert? (Wann, bei was, in welchem Zusammenhang)
  
- Probleme:
  - Hast Du im Moment irgendwelche Probleme?
  - Gibt es im Moment etwas, worum Du dir Sorgen machst?
  - Gibt es etwas, das Dich beunruhigt oder Dir Angst macht?
  - Gibt es gesundheitliche Probleme?
  - Worin liegt Deiner Ansicht nach das Problem?
  - Was könntest Du zur Lösung beitragen?
  - Wer könnte Dich unterstützen?
  - Gibt es etwas wichtiges, das ich wissen sollte?
  
- Schwänzen:
  - Warum gehst Du nicht zur Schule? (Vermeidung Unterricht, Lehrer, Mitschüler, Angst vor bestimmten Situationen, ausschlafen können, „etwas besseres“ unternehmen, mit anderen Schwänzern zusammen sein)
  - Was machst Du wenn Du nicht in der Schule bist?

## VII. Anlagen

- Stehst Du morgens pünktlich auf?
- Warum denkst Du musst Du zur Schule gehen?
- Sagen Dir Deine Eltern, dass Du zur Schule gehen musst?
- Schreiben Dir Deine Eltern Entschuldigungen, wenn Du es willst?
- Denkst Du, dass Du Deinen Schulabschluss schaffst, wenn Du nicht in die Schule gehst?
- Wo siehst Du Dich in 5 Jahren?
- Welche beruflichen Wünsche hast Du? Wie willst Du das ohne oder mit schlechtem Abschluss schaffen?

### 2. Fragenkatalog Elterngespräch

- Wissen Sie über das Fehlen ihres Kindes Bescheid?
- Wenn ja, was tun Sie dagegen und welche Folgen hat dies?
- Wie erklären sich die Eltern das Verhalten ihres Kindes?
- Welche Einstellung haben die Eltern zum Schulbesuch?
- Wird das Kind zu Hause angemessen versorgt?
- Benötigen die Eltern Hilfe und Beratung bei der Erziehung?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sehen die Eltern?
- Was können die Eltern zur Lösung beitragen?

### Auszüge aus relevanten Gesetztestexten zum Thema Schulverweigerung

#### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

##### Art. 35 Schulpflicht

(1) <sup>1</sup>Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). <sup>2</sup>Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. <sup>3</sup>Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden.

<sup>2</sup>Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

##### Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht

(1) <sup>1</sup>Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch

1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke),
2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,
3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

<sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur son-

## VII. Anlagen

derpädagogischen Förderung anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. <sup>2</sup>Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.

(3) <sup>1</sup>Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. <sup>2</sup>Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. <sup>3</sup>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. <sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemeinen mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. <sup>5</sup>Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. <sup>6</sup>Art. 44 bleibt unberührt.

### Art. 75 Pflichten der Schule

(1) <sup>1</sup>Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. <sup>2</sup>Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

### Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. <sup>3</sup>Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.

### Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. <sup>2</sup>Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. <sup>3</sup>Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. <sup>4</sup>Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. <sup>5</sup>Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,

## VII. Anlagen

5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
  6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
  7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
  8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
  9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
  10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
  11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumsstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
  12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.
- (3) Unzulässig sind:
1. körperliche Züchtigung,
  2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
  3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
  4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
  5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
  6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

### **Art. 118 Schulzwang**

- (1) <sup>1</sup>Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. <sup>3</sup>Eine Vorladung der oder des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.
- (2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.
- (3) <sup>1</sup>Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.
- (4) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die minderjährige Schulpflichtige oder den minder-

## VII. Anlagen

jährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. <sup>3</sup>Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

### **Art. 119 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
  2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
  3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
  4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
  5. eine Schule, ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
    - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
    - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
  6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
  7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
  8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
  9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
  10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,
  11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.
- (2) <sup>1</sup>Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. <sup>2</sup>Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.

## **Bayrische Schulordnung (BaySchO)**

### **§ 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

## VII. Anlagen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

<sup>2</sup>In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. <sup>4</sup>Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup>Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

### Kinderschutzgesetz (KKG)

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## VII. Anlagen

### SMARTe Ziele

Ziele sollen smart formuliert werden. SMART steht dabei für

- S – spezifisch
- M – messbar
- A – attraktiv
- R – realistisch
- T – terminiert

#### Spezifisch

Ein Ziel soll spezifisch, also konkret, eindeutig und präzise formuliert werden. Denn ein Ziel ist kein vager Wunsch.

#### Messbar

Um die Erreichung eines Zieles zu prüfen, muss ein Ziel messbar sein. Bei quantitativen Ziele ist das relativ einfach. Schwerer fällt es bei qualitativen Zielen.

Formulieren Sie also ein Erfolgskriterium, das Sie zweifelsfrei überprüfen können. Fragen Sie sich dabei: Woran genau merke ich, dass ich das Ziel erreicht habe?

#### Attraktiv

Das Ziel soll positiv und aktionsorientiert formuliert werden. Ihr Ziel sollte Ihnen bestenfalls Vorfreude bereiten. Ein Ziel, das Ihnen widerstrebt, werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit oder nur mit großer Mühe und Disziplin erreichen.

#### Realistisch

Ihr Ziel kann ruhig hoch gesteckt sein. Hochgesteckte Ziele fordern uns. Sie dürfen uns aber nicht überfordern. Das Ziel muss aber erreichbar sein. Für ein unerreichbar scheinendes Ziel werden Sie keine Motivation aufbringen. Der Frust ist vorprogrammiert.

#### Terminiert

Zu jedem Ziel gehört ein klarer Termin, bis wann das Ziel erreicht sein soll. Wenn ein Ziel nicht terminiert ist, schiebt man es immer vor sich her. Der Termin ist das entscheidende Merkmal eines echten Zieles.

## VII. Anlagen

### Checkliste Einschätzung Schulverweigerung (Vorlage 2.Chance)

| Checkliste: Anzeichen für Schulverweigerung   |    |      |           |           |
|---|----|------|-----------|-----------|
| Weiß - passive Indikatoren  |    |      |           |           |
| Hellgrau - aktive/passive Indikatoren   |    |      |           |           |
| Dunkelgrau - aktive Indikatoren   |    |      |           |           |
| Indikatoren   | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
| <b>1. Verhalten der Schülerin/ des Schülers</b>   |    |      |           |           |
| Schülerin/ Schüler ist weitgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig resigniert  |    |      |           |           |
| Schülerin/ Schüler wirkt stark angepasst, unbeteiligt   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler wirkt im Unterricht überfordert   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hat kein oder ein nur stark unterstrukturiertes Unterrichtsmaterial   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler erledigt generell keine Hausaufgaben  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler verbringt durchschnittlich viel Zeit vor dem PC/ mit Medien   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und/oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z.B. häufiger Toilettenbesuch)   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenzimmer, Randalieren   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler verweigert regelmäßig die Mitarbeit   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt  |    |      |           |           |
| <b>2. Schulische Interaktionen</b>  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Mitschüler/innen und/oder ist massiven physischen/psychischen Angriffen ausgesetzt  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Lehrer/innen  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/oder schulverweigernden Peer Groups  |    |      |           |           |
| <b>3. Fehlzeiten</b>  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheiten)   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorgerolle)  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler verlässt häufig den Unterricht/ die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauschmerzen oder kleinere Verletzungen   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Feriennzeit   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf |    |      |           |           |

## VII. Anlagen

| <b>4. Abstufung der Fehlzeiten</b>   | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
|--|----|------|-----------|-----------|
| Schülerin/Schüler kommt gelegentlich unentschuldigt einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 5 Tage pro Halbjahr  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler kommt regelmäßig unentschuldigt nicht zur Schule, fehlt mehr als 5 Tage pro Halbjahr / monatlich ca. 2 Tage  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig unentschuldigt fern  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler bleibt der Schule fern (Totalausstieg oder Schulausschluss)  |    |      |           |           |
|  |    |      |           |           |
| <b>5. Fernhalten der Schülerin/ des Schülers durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten</b>  | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
| Schülerin/Schüler arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler bleibt vermutlich zu Hause um die Aufgaben der Erziehungsberechtigten für kleinere Geschwister zu übernehmen   |    |      |           |           |
| Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und/oder lehnen Schulsystem ab   |    |      |           |           |
|  |    |      |           |           |
| <b>6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schülern</b>   | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
| Schülerin/schüler hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler kehrt nach längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit) in den Klassenverband zurück  |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler sinkt auffallend in ihrem/seinem Leistungsniveau   |    |      |           |           |
|  |    |      |           |           |
| <b>7. Schulrechtliche Auffälligkeiten</b>  | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
| Schülerin/Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/oder erhielt einen Schulverweis   |    |      |           |           |
| Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens/ der Fehlzeiten des Schülers/ der Schülerin statt   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen/ andere Ordnungsmaßnahmen zur Schulversäumnis  |    |      |           |           |
|  |    |      |           |           |
| <b>8. Weitere Indikatoren</b>  | ja | nein | unbekannt | Anmerkung |
| Schülerin/Schüler zeigt Anzeichen von Hochbegabung/ ist hochbegabt   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler kann dem Unterricht aufgrund von sprachlichen Defiziten nicht folgen   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler zeigt Anzeichen psychischer Auffälligkeiten (Depressionen, selbstverletzendes Verhalten,...)   |    |      |           |           |
| Schülerin/Schüler zeigt Anzeichen von Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch   |    |      |           |           |
| Es deuten Anzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohls hin  |    |      |           |           |
| Es besteht ein begründeter Verdacht, dass der Schüler/die Schülerin/ die Familie einer Sekte, weltanschaulichen Gruppe, Kultvereinigung, Organisation an der Grenze zur Illegalität zugehörig sind/ dahingehend Kontakte pflegen |    |      |           |           |

## VII. Anlagen

### Checkliste Ablauf Schulverweigerung

Name des Schülers/der Schülerin:..... Klasse:.....

| Maßnahme   | Datum | Notiz |
|--|-------|-------|
| Telefonat mit den Eltern   |       |       |
| Schülergespräch  |       |       |
| Elternbrief  |       |       |
| Elterngespräch   |       |       |
| Hinzuziehen JaS  |       |       |
| Hinzuziehen Perspektive Schulabschluss                           |       |       |
| Schulische Ordnungsmaßnahmen                                     |       |       |
| Lehrerkonferenz  |       |       |
| Hinzuziehen passender Unterstützung<br>(Unterstützungsnetzwerk)  |       |       |
| Androhung von Bußgeld oder<br>Schulzwang                         |       |       |
| Attestpflicht  |       |       |
| Schulärztliche Untersuchung                                      |       |       |
| Bußgeld  |       |       |
| Information ans Jugendamt<br>(§8a Meldung/Kindeswohlgefährdung)* |       |       |
| Schulzwang   |       |       |

\*Vor einer §8a Meldung/Kindeswohlgefährdung müssen alle Mittel der Schule ausgeschöpft worden sein! Das heißt, dass alle pädagogischen Maßnahmen, schulische Ordnungsmaßnahmen und Hilfsangebote (Unterstützungsnetzwerk) nicht angenommen wurden oder keine Wirkung erzielt haben. Bitte informieren Sie vor einer §8a Meldung/Kindeswohlgefährdung immer erst ihre JaS-Fachkraft und sprechen sich mit dieser ab!

Die hier angegebene Reihenfolge dient der Orientierung, ist aber nicht als feste Vorgabe zu sehen. Die Reihenfolge der Maßnahmen sollte stets dem Einzelfall angepasst werden.



## VII. Anlagen

### Musterschreiben

#### 1. Elternbrief: Information der Eltern wegen nicht entschuldigter Fehltage in der Schule

Anschrift:

Schule:

.....  
Datum

**Fehlzeiten Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes.....,**

**Klasse.....**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Wir möchten, dass Ihr Kind sich in unserer Schule wohlfühlt und gute Bildungs- und Lebensperspektiven erhält. Aber das Fehlen in der Schule Ihrer Tochter/Ihres Sohnes hat ein Ausmaß angenommen, das uns Anlass zur Sorge gibt. Leider haben wir bei Ihrer Tochter/ Ihrem Sohn folgende unentschuldigte Fehlzeiten in der Schule festgestellt:

.....  
.....

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile daraus entstehen und welche Konsequenzen weitere Fehlzeiten nach sich ziehen. Bitte unternehmen Sie geeignete Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht.

Wir möchten Sie zudem zu einem Gespräch einladen, um gemeinsam über die Situation Ihres Kindes zu sprechen. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir nach Wegen der Zusammenarbeit und Lösungsschritten zu vereinbaren, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig am Unterricht teilnimmt und der Schulerfolg nicht gefährdet wird. Bei einer Fortsetzung des Fehlverhaltens müssen wir zum Wohl Ihres Kindes weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Wir schlagen ihnen folgenden Gesprächstermin und –ort vor:

.....

Bitte senden Sie den folgenden Rückmeldeabschnitt bis spätestens ..... an die Schule zurück.

Mit freundlichen Grüßen,



.....

Zu dem Gespräch am: .....

- werde ich kommen.
- kann ich nicht teilnehmen.
- Ich bitte um einen anderen Termin.

Ich schlage folgende Termine vor: .....

.....

## VII. Anlagen

### 2. Elternbrief: Einladung zum 2.Gespräch

Anschrift:

Schule:

.....  
Datum

**Fortgesetzte Fehltage Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes....., Klasse.....**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Leider hat Ihre Tochter/ Ihr Sohn trotz Ermahnung weiterhin unentschuldigt in der Schule gefehlt.

Fehlzeiten:

.....  
.....

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie nunmehr zusammen mit Ihrem Kind zu einem Gespräch in die Schule.

Unser Terminvorschlag: .....

Sie können zum Gespräch gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Bei diesem Gespräch möchten wir mit Ihnen die Ursache für die Fehlzeiten Ihres Kindes ergründen, die unabdingbaren Folgen von weiteren Fernbleiben vom Unterricht besprechen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir eine Vertreterin/ einen Vertreter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Jugendamt) mit zu dem Gespräch bitten, damit Sie auch außerhalb der Schule einen Ansprechpartner haben und kompetente Hilfe in Anspruch nehmen können.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Senden Sie den folgenden Rückmeldeabschnitt bis spätestens ..... an die Schule zurück.

Mit freundlichen Grüßen,

✂

.....

Zu dem Gespräch am: .....

- werde ich kommen.
- kann ich nicht teilnehmen.
- Ich bitte um einen anderen Termin.

Ich schlage folgende Termine vor: .....  
.....

Datum: .....

Unterschrift: .....

## VII. Anlagen

### 3. Elternbrief: Ankündigung Ordnungswidrigkeitsanzeige

Anschrift:

Schule:

.....  
Datum

**Weiterhin bestehende Fehlzeiten Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes.....,  
Klasse.....**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Obwohl wir ein Gespräch mit Ihnen geführt und klare Vereinbarungen getroffen haben, waren unsere Bemühungen leider erfolglos.

Es kam zu erneuten Fehlzeiten am:

.....  
.....

Aufgrund dessen wird nun ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Dabei wird nach Anhörung von der Bußgeldstelle der Stadt Bamberg ein Bußgeld verhängt. Wird dies nicht bezahlt, geht der Vorgang an das Jugendgericht, das nach einer Anhörung eine Arbeitsleistung festlegen kann. Außerdem wird der Allgemeine Soziale Dienst (Jugendamt) in jedem Falle direkt von der Bußgeldstelle informiert.

Bitte machen Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn klar: Wir befinden uns jetzt in einem Rechtsverfahren, auf das die Schule keinen Einfluss mehr hat und bei dem bei Nichtbefolgung unweigerlich weitere Maßnahmen bis zum Arrest verhängt werden können.

Unentschuldigtes Fehlen kann als Leistungsverweigerung gewertet werden und somit „ungenügende“ Noten nach sich ziehen. Dies würde die Chance auf einen guten Schulabschluss mindern oder diesen unmöglich machen und damit Zukunftschancen verbauen.

Wir stehen gerne zu weiteren Gesprächen zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen,

## VII. Anlagen

### **Merkblatt Bußgeldverfahren bei Unterrichtsversäumnissen usw.**

Folgende Ordnungswidrigkeiten werden mit Bußgeld geahndet:

- Vorsätzliches bzw. fahrlässiges Unterlassen der Anmeldung zum Schulbesuch durch Erziehungsberechtigte
- Vorsätzliche Pflichtverletzung durch Erziehungsberechtigte, die nicht dafür Sorge tragen, dass d. Schulpflichtige die Schule regelmäßig besucht (Schüler unter 14 Jahre oder „Ferienverlängerer“).
- Vorsätzliche Nichtteilnahme am Unterricht oder verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen durch den Schulpflichtigen (Schüler ab 14 Jahre), wenn dieser aufgrund seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht einzusehen. Keine Ahnung bei krankheitsbedingter Schuldunfähigkeit (z.B. psychische Probleme)!

Für eine Anzeige kann das im Anhang beigefügte Schreiben übernommen werden.  
Hier sind alle für das Bußgeldverfahren notwendigen Angaben erfasst.

Wichtig für das Bußgeldverfahren:

- Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten
- Genaue Benennung der einzelnen Fehltag. Ansonsten können weder die Verjährung der Ordnungswidrigkeit überprüft, noch die Tattage in der Anhörung und im Bußgeldbescheid aufgeführt werden.
- (Leserlicher) Name und Vorname des Klassenlehrers zur Benennung als Zeuge im Bußgeldbescheid. Die Schulleitung ist meist wegen fehlender persönlicher Wahrnehmungen als Zeuge nicht geeignet.
- Vermerke des Klassenlehrers, ob Entschuldigungen durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten insbesondere wegen Erkrankung vorgelegt wurden.  
Stellungnahme des Klassenlehrers, welche Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler ergangen sind und ob, ggf. wie diese den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wurden. Anderenfalls ist der für eine Ordnungswidrigkeit erforderliche Vorsatz nicht nachzuweisen (Schriftverkehr zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erst auf Anfrage der Bußgeldstelle nachreichen).

Höhe der Bußgelder:

Gewöhnlich werden bei einem Vollzeitschüler (Mo-Fr) 10,00 EUR pro Fehltag angesetzt, ansonsten 20 EUR pro Fehltag.

Ausnahme: Bei „Ferienverlängerern“ wird ein höheres Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten je nach Fehldauer festgelegt.

Schülern (zwischen 14 und 21 Jahre) wird die Möglichkeit eingeräumt, gemeinnützige Arbeit anstatt der Geldbuße zu leisten.

**WICHTIG:**

*Bußgeldstelle umgehend benachrichtigen, wenn Atteste nachgereicht werden oder Gründe bekannt werden, die die Einstellung des Bußgeldverfahrens zur Folge hätten!*

## VII. Anlagen

### Vorlage Anzeige Ordnungswidrigkeit Ordnungsamt Bamberg

Stadt Bamberg  
Straßenverkehrsamt  
-Zentrale Bußgeldstelle-  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

01.07.2013

Bußgeldanzeige wegen Unterrichtsversäumnisses gem. Art. 119 BayEUG

Name/Vorname Schüler/in: Muster ABC  
Geb-Datum: 01.01.2000  
Anschrift: Musterstraße 1, 96050 Bamberg  
Name gesetzl. Vertreter: Muster Karola  
Adresse gesetzl. Vertreter  
(falls abweichend): wie oben  
  
Klasse: 7a  
Name und Vorname  
Klassenleitung: Herr Anton Berta  
Unterrichtsart: V  
(V=Vollzeitunterricht, T=Teilzeitunterricht, B=Blockunterricht)

D. Schüler/in hat ohne berechtigten Grund den Unterricht an folgenden Tagen versäumt:

Bitte einzelne Tage angeben: 17.06., 18.06., 19.06.2013

Insgesamt: 3 Schultage

Liegen Entschuldigungen durch d. Schüler/in bzw. des Erziehungsberechtigten vor? Ja/Nein nein  
(Falls ja, bitte Kopien beifügen)

Folgende schulische Maßnahmen wurden angewandt:

(hier Stellungnahme des Klassenleiters, welche Ordnungsmaßnahmen gegenüber d. Schüler/in ergangen sind und ob, ggf. wie diese den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wurden. Schriftverkehr jeder Art zwischen der Schule und dem Erziehungsberechtigten bitte in Kopie beilegen  
z.B. Telefonat mit Eltern am 10.05.2013, schriftliche Mahnung am 15.05.2013,  
Auferlegung Attestpflicht mit Schreiben vom 20.05.2013 usw.

Mit freundlichen Grüßen

## VII. Anlagen

### Meldebogen Kinderschutz Schule

Formblatt für Mitteilung bei „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“

An das Jugendamt

Fax: 0951/87-1962

Email: [jugendamt@stadt.bamberg.de](mailto:jugendamt@stadt.bamberg.de)

Kontaktperson für Rückfragen seitens der Schule (Name und Telefonnummer):

Name und Anschrift des Kindes/der Familie:

Welche Art von Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Schule vor? – Kurzbeschreibung:

Wie stellt sich die Situation des Kindes/Jugendlichen aus Sicht der Schule dar?

Was wurde bereits im Hinblick auf die Eltern veranlasst?  
(Sofern es sich bereits um einen akuten Notfall handelt oder durch die Einbindung der Eltern die Abwendung der Gefahr vereitelt würde, müssen die Eltern vorab darüber informiert werden, dass die Schule das Jugendamt einschaltet)

Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote reagiert?

Wie hoch schätzen die schulischen Fachkräfte das Gefährdungsrisiko dar?

Bamberg, den.....

.....  
Unterschrift

Empfehlung aus Unsere Jugend 11+12/2014, S.482

*Wir wünschen Ihnen viel Spaß  
mit dieser Handlungsempfehlung!*

*Für Anregungen und Kritik stehe ich  
ihnen gerne zur Verfügung.*

Natalie Lothar  
Kommunale Koordinationsstelle  
JUGEND STÄRKEN im Quartier

Stadtjugendamt Bamberg  
Geyerswörthstraße 1  
96047 Bamberg  
Tel: 0951/87-1562  
E-Mail: natalie.lothar@stadt.bamberg.de

#### Impressum

Herausgeber:  
Stadt Bamberg  
Stadtjugendamt Bamberg  
Geyerswörthstraße 1  
96047 Bamberg

Inhalt:  
Natalie Lothar  
Stadtjugendamt Bamberg  
Lokale Koordinierungsstelle  
JUGEND STÄRKEN im Quartier

Stand: Mai 2017

